

Zeitschrift:	Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Herausgeber:	Antiquarische Gesellschaft in Zürich
Band:	54 (1987)
Artikel:	Erbrecht, Gerichtswesen und Leibeigenschaft in der Landvogtei Grüningen
Autor:	Weibel, Thomas
Anhang:	Anmerkungen
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-378964

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anmerkungen

Einleitung

¹ Vgl. den Aufsatz von Martin Salzmann "Zum Neubeginn der Erschliessung zürcherischer Rechtsquellen" in: Zürcher Taschenbuch 1983, S. 52 ff.

² Insbesondere F. v. Wyss, Abhandlungen, S. 181 ff. und P. Schweizer, Beschreibung, Geschichte und Bedeutung des Habsburgischen Urbars, S. 579 ff; in HU Bd. II. 2.

³ Der 1799 geborene F.L. Keller war Spross eines alten, regimentsfähigen Zürcher Geschlechts. Er studierte in Berlin und Göttingen Jurisprudenz. 1826 wurde er Mitglied des damaligen Amtsgerichtes des Oberamtes Zürich und schon 1831 Präsident des Obergerichtes des Kantons Zürich. 1844 verliess er Zürich und wurde in Halle und 1847 in Berlin Professor für römisches Recht. Dort starb er 1860. Ueber die widersprüchliche Persönlichkeit von Keller, der sich auch politisch betätigt hatte, vgl. die aufschlussreichen Ausführungen von E. Gagliardi in der Festschrift zur Jahrhundertfeier der Universität Zürich (Zürich 1938), S. 317 ff.

⁴ In der im Staatsarchiv aufbewahrten grossformatigen Reinschrift der Vorlesungen (B X 44) beanspruchen die Darstellung des Erbrechts der Stadt Zürich sowie des Erb- und ehelichen Güterrechts in den ländlichen Statuten je rund 160 Seiten. Hinzu kommen ein ausführliches Inhaltsverzeichnis über den stark gegliederten Text von 19 Seiten und ein Schlagwortregister von annähernd 50 Seiten. Die restlichen Teile der Vorlesungen beanspruchen – ohne Inhaltsverzeichnis und Register – weitere 509 Seiten.

Wie viel Scharfsinn Keller bei der Besprechung der einzelnen Statute anwandte und wie sehr er in das Detail ging, beweist seine Abhandlung über "Das Erbrecht der Stadt Rheinau" von 1787 im 6. Bande (1835) der von ihm herausgegebenen "Monatschronik der Zürcherischen Rechtpflege" (S. 4 ff.).

⁵ Sie ist in Zürich in den Jahren 1838 und 1839 in zwei Bänden erschienen.

⁶ Die Aktenstücke einzelner Schachteln sind durchnumiert worden. In diesen Fällen wird nach der Angabe der Signatur auch die Nummer des Aktenstückes angegeben.

1. Kapitel

Rechtsquellen zu Beginn der Landeshoheit der Stadt Zürich

¹ Ueber die Entstehung der Herrschaft Grüningen vgl. F. v. Wyss, Abhandlungen, S. 181 ff. und insbesondere P. Kläui, Entstehung der Herrschaft Grüningen, S. 32 ff. Kläui ist allerdings nicht auf die Frage eingetreten, wie die niederen Gerichtsherrschaften zur Herrschaft Grüningen gekommen sind. Ueber das Schicksal der Herrschaft Grüningen unter österreichischer Zeit s. W. Meyer, Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Oesterreich, S. 92 ff.

² Gemäss der Auffassung von P. Schweizer (im Kommentar zum Habsburger Urbar, Bd. II.2, S. 580) unterstanden diese "freien Ortschaften" immer den Kyburgern und Habsburgern als Landgrafen und wurden erst von letztern für den Bezug der Einkünfte dem Amtmann von Grüningen unterstellt.

³ Ueber die Verhältnisse in den Höfen Wald und Fischenthal vgl. P. Kläui, Entstehung der Herrschaft Grüningen, S. 52 ff. und Art. 1 des Walder Hofrodel von 1586, der die Einleitung zum älteren Hofrodel aus österreichischer Zeit wiedergibt. Gemäss W. Meyer, Verwaltungsorganisation, S. 96, wurden dem Kern einzelner Herrschaften oft noch weitere, damit nur locker verbundene Gebiete hinzugefügt und wieder weggenommen, wenn es sich als opportun erwies. Dies geschah allerdings nicht nach dem Willen der Untertanen, wie es das Hofrecht von Wald glaubt, sondern nach dem Willen des Herrn.

⁴ Dieses von den Regensbergern gegründete Kloster war nach dessen Säkularisation im Jahre 1526 in ein Klosteramt umgewandelt worden, das für die Armenpflege auf der Landschaft herangezogen wurde. Zur Verwaltung der Einnahmen und Gefälle wurde ein Amtmann eingesetzt; vgl. A. Denzler, Geschichte des Armenwesens, S. 125 ff.

Auf die Rechtsverhältnisse in Rüti und in dem gemäss einer Offnung von ca. 1485 zum Kloster Rüti gehörenden Oberdürnten (RQZ II, S. 503 ff.) wird in dieser Arbeit nicht eingetreten. In den Akten des Klosteramtes Rüti (A 142) finden sich keine Hinweise, dass nach der Reformation in Rüti oder Oberdürnten noch Gericht gehalten worden wäre. Vermutlich gehörten die Einwohner dieser Orte zum Hofgericht von Dürnten und nach dessen Absterben zum Herrschaftsgericht in Grüningen. In der Einleitung zum Grüninger Amtsrecht von 1668 werden für diese beiden Orte keine besonderen Rechtsverhältnisse erwähnt.

⁵ Im Jahre 1528 hatte die Stadt Zürich auch nach Bubikon einen Schaffner gesetzt. Nach dem verlorenen 2. Kappeler Krieg von 1531 wurde der gesamte Besitz dem Orden zurückgegeben. Der Grosskomtur musste sich allerdings verpflichten, als Schaffner immer einen Zürcher Bürger zu wählen, der in der Folge Statthalter genannt wurde. Seit 1451 war das Ritterhaus auch im Besitze des Gerichtes von Hinwil; vgl. RQZI, S. 174 und K. Schmid in: Bubikon-Wolfhausen, Bd. I, S. 79 und 91 f.

⁶ Vgl. J. Studer, Geschichte der Kirchgemeinde Bäretswil, S. 59.

⁷ Die Gerichtsherrschaft Kempten/Greifenberg/Werdegg, die 1780 mehr als 4'000 Einwohner zählte, gehörte zu den bedeutendsten Gerichtsherrschaften im Zürcher Territorium. 1654 wurde sie in vier Distrikte oder Stäbe eingeteilt (Kempten, Bäretswil, Adetswil und Hittnau). Wer einen Viertel der Herrschaft besass, verwaltete einen Stab. Die Stäbe wurden alljährlich in einer bestimmten Reihenfolge gewechselt. Zu jedem Stab gehörte ein Gericht mit einem Weibel und acht Richtern; vgl. F. Meier, Geschichte der Gemeinde Wetzikon, S. 76 f. u. J. Studer, Geschichte der Kirchgemeinde Bäretswil, S. 57 f.

⁸ Das Original dieses Briefes ist nicht erhalten. Eine Abschrift befindet sich in der Urkunde C I Nr. 2376, S. 29 sowie im Berger-Buch (F IIa 185), Bl. 39.

⁹ Die Bedeutung des Privilegs ist in der Literatur umstritten: K. Speidel, Beiträge zur Geschichte des Zürichgaus, S. 57, hält dafür, damit sei das Amt Grüningen ein eigener Hochgerichtsverband geworden. Demgegenüber glaubt W. Meyer, Verwaltungsorganisation, S. 93 f., das Privileg beziehe sich "vor allem" auf die Einwohner des Städtchens Grüningen. Das Amt Grüningen, in welchem sich mit der Dinghofstätte zu Binzikon ein altes Hundertschaftsgericht befunden habe, sei schon vorher ein Blutgerichtsbezirk gewesen. Die Be-

deutung, die dem Privileg zur Zeit der Zürcher Landesherrschaft zugemessen wurde, spricht indessen gegen letztere Auffassung. Das Privileg wurde unter der Bezeichnung: "Hienach volgt, wie die amptlüt zerichten hand an einem landtag" in das Berger-Buch eingetragen (Bl. 39). Im Prozess, den Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich gegen die Grüninger Herrschaftsleute vor Schultheiss und Rat der Stadt Bern austrugen (s. unten, 2. Kapitel, I, Anm. 2), hielten die Zürcher fest, das Privileg beinhaltete nichts anderes, "dann dass die von Grüningen nit sollen für frömbde gericht und landtag gezogen werden" (Urk. C I Nr. 2376, S. 29). Das Privileg bezog sich also offensichtlich auf die ganze Herrschaft Grüningen und nicht bloss auf das Städtchen Grüningen, das nicht einmal über ein niederes Gericht verfügte.

¹⁰ Z.B. Stadtbuch III, S. 201, Nr. 109.

¹¹ Ueber den Erwerb der Herrschaft Grüningen durch die Stadt Zürich vgl. A. Largiadèr, Anfänge des zürcherischen Stadtstaates, S. 58 ff. Der Pfandbrief ist abgedruckt in G. Strickler, Geschichte der Herrschaft Grüningen, S. 20 ff.

¹² Ueber das protestierende und revoltierende Verhalten der Grüninger im 15. und 16. Jahrhundert und den Einfluss des Standes Schwyz vgl. E. Dürr, Die Politik der Eidgenossen im XIV. und XV. Jahrhundert, S. 367 f.; über die Grafschaft Toggenburg als ständigen Unruheherd s. P. Bickle, Bäuerliche Rebellionen im Fürststift St. Gallen, S. 240 ff.

¹³ Archiv für Schweizer Geschichte, Bd. 6, S. 133 ff.

¹⁴ Zum Verhalten der Grüninger während dem Alten Zürichkrieg und zum Berner Spruch vgl. K. Dändliker, Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 2, S. 76 – 80, und auch F. v. Wyss, Studien zur Geschichte der Leibeigenschaft, S. 98 f.

Der Berner Spruch von 1441 ist (fehlerhaft) veröffentlicht in G. Strickler, Geschichte der Herrschaft Grüningen, S. 93 ff. und auszugsweise in Schauberg, Z, S. 60 ff.

¹⁵ "Als sich dann die von Grüningen und ander in den höfen von der erben wegen von den von Zürich im 20. stuk erklagt hand, sprechen wir nach der sach gelegenheit es also: Dass wie jeder hof und dingstatt von alter harkommen sey mit erben in todtsählen, bei solichem erben sollend sie auch nach von hin beliben und daby bestahn, es erfind sich denn, dass dehein (ein) hof oder dingstatt mit den von Zürich deheines anders ingangen und mit inen überkommen sey, daby sollt es auch dann bestahn."

¹⁶ Die sog. Waldmannschen Spruchbriefe, hg. von L. Forrer, S. 42 ff. Allgemein zu diesen Spruchbriefen A. Largiadèr, Untersuchungen zur zürcherischen Landeshoheit, S. 11 ff.

¹⁷ Egli, Aktensammlung, Nr. 702.

¹⁸ Ueber die Bedeutung dieser Worte, s. unten, Abschn. IV. 1.a und b.

¹⁹ H. Nabholz, Bauernbewegung, S. 47 f.

²⁰ E. Egli, Die Zürcher Wiedertäufer, S. 39 f.

²¹ Egli, Aktensammlung, Nr. 751.

²² Egli, Aktensammlung, Nr. 1764.

²³ Egli, Aktensammlung, Nr. 724 und 726 sowie H. Nabholz, Bauernbewegung, S. 52 ff.

²⁴ Veröffentlicht in Schauberg Z, S. 38 ff., GW IV, S. 270 ff. und in moderner Sprache in G. Strickler, Dorfrechte, S. 15 ff. Strickler hat sämtliche Offnungen der Herrschaft Grüningen veröffentlicht. Verschiedene Offnungen sind aber auch anderweitig, besser und leichter zugänglich ediert worden, worauf in den folgenden Anmerkungen hingewiesen wird.

²⁵ Vgl. F. v. Wyss, Abhandlungen, S. 182 f.

Der Dingstattrodel von 1435 gibt allerdings nicht mehr den ursprünglichen Zustand wieder. Es waren nicht mehr bloss die Inhaber freier Güter dingpflichtig, sondern die gesamte in Binzikon und den umliegenden Dörfern haushäbliche Bevölkerung. Aus einem anfänglich reinen Freiengericht mit spezieller Kompetenz für freie Güter war im Laufe der Zeit eine Gerichtsgemeinschaft mit abhängigen Herrschaftsleuten entstanden; vgl. H. Glitsch, Der alamannische Zentenar, S. 67 ff.

²⁶ RQZ II, S. 487 ff. und Beiträge zur Kunde und Fortbildung der zürcherischen Rechtspflege, Bd. 3 (1842), S. 182 ff.

Die Numerierung der Artikel weicht in den beiden Ausgaben voneinander ab, weil Hoppler in RQZ II aus unerfindlichen Gründen entgegen dem Text des Entwurfes und der mit Artikelnummern versehenen Wiedergabe des Hofrodels im sog. Berger-Buch von 1519 Abschnitte auseinandergerissen hat und aus diesem Grunde mehr Artikel erhält als Schauberg. Wegen der grösseren Verfügbarkeit der Ausgabe von Hoppeler werden dessen Artikelnummern angegeben.

²⁷ GW I, S. 11 ff.

²⁸ Pestalutz I, S. 168 ff. und II, S. 78 ff.

²⁹ Ueber die Entstehung dieses Rodels s. unten, Abschn. III.2.

³⁰ RQZ I, S. 162 ff.

³¹ Schauberg Z, S. 51 ff.

³² Auszugsweise veröffentlicht in Schauberg Z, S. 57 ff. vollständig in G. Strickler, Dorfrechte, S. 68 ff.

³³ Der Hofrodel von Ober-Dürnten ist veröffentlicht in RQZ II, S. 503 ff., die Offnung von Hinwil in G. Strickler, Dorfrechte, S. 54 ff.

³⁴ Vgl. die Einleitung zum Amtsrecht von 1668 (Pestalutz I, S. 58).

³⁵ *Binzikon* (1435): "Ist diser rodel ernüwert und gemacht mit wissen und willen unser gnedigen herren des burgermeisters und räten der statt Zürich, och gemeiner husgenossen, so in die dingstatt ze Bintzikon gehörent".

Dürnten (1480): "Uf ir alt harkommen und bruche gegeben und bestätigt".

Fischenthal (1511) und *Wald* (1586): Mit Wissen und Willen der gnädigen Herren "erneuert und bestätigt", der letztere Rodel auch "us der hoflüthen Wald gutem willen".

Vom Hofrodel von *Mönchaltdorf* ist der alte, in der Stadtkanzlei zuhanden des Archivs zurückbehaltene, Pergamentrodel erhalten geblieben, der die Vorlage bildete für den der Gemeinde im Jahre 1439 ausgestellten erneuerten Rodel. Im alten Rodel findet sich die Bemerkung: "Daby sy och unser hr. burgermeister und rät der statt Zürich wellent lassen beliben und ist dis rodel gemacht". Ueber den Hofrodel von Mönchaltdorf vgl. den Aufsatz

von B. Schmid: Erwägungen zur Datierung des Hofrodels von Mönchaltdorf, in: Zürcher Taschenbuch 1981, S. 1 ff.

³⁶Vgl. dazu B. Schmid, Hausbrief von Bubikon, S. 11 ff.

³⁷Rechnung der Landvogtei Grüningen für das Jahr 1790, F III 13.

In Wald wurden zeitweise noch "etliche der eltisten nach altem bruch zu gast geladen" (z.B. Rechnungen für 1592 u. 1610). Dementsprechend waren 1610 die Beiträge höher: Für das Maiengericht erhielten die Hofleute von Wald 32 lb und für das Herbstgericht 48 lb. Wiederholt wurde auch den Schützen zu Wald ein Betrag von etwa 2 lb ausbezahlt, um "am Herbst Gricht zu verschiessen"; z.B. Rechnungen für 1648 u. 1701.

Wie aus einer Randbemerkung im Berger-Buch (F IIa 185, Bl. 68) hervorgeht, sollen "etlich unverschempte" Art. 1 sogar dahingehend ausgelegt haben, die Herrschaft müsse an den Jahrgerichten alle Hofleute "gastfrei" halten.

³⁸Das Wort "Zürich", das in der Ausgabe von Schauberg (Z, S. 46) fehlt, findet sich sowohl im Entwurf des Dingstattrodes (A 97.2) als auch in einer Abschrift des Rodels in dem 1519 angelegten Berger-Buch (F IIa 185, Bl. 44).

³⁹Berger-Buch, Bl. 47v f. und 57v f., s. auch RQZ II, S. 498; über den Inhalt der in das Stadtbuch (II, S. 116 ff.) und das Gerichtsbuch von 1553 (S. 33 ff.) aufgenommenen Ratsverordnung s. unten, Anm. 77.

⁴⁰S. unten, Anm. 82.

⁴¹S. oben, Abschn. II.

⁴²So ist am Ende der grossen Ratsverordnung von 1419 über die Verwandtenerbfolge und die mit Rücksicht auf das Ehegattenerbrecht getroffene Umschreibung des liegenden und des fahrenden Gutes ausdrücklich vermerkt: "Wir (der Rat von Zürich) haben uns auch erkannt, dass die unsern in unsren eignen gerichten, sonderbar an dem Zürichsee, die vor geschribne rechte und gesatzen halten und daby plyben sollend als wir."

⁴³W. Müller, Offnungen der Fürstabtei St. Gallen, S. 30, 38 u. 44 ff.

⁴⁴A 97.3. Der Hinweis auf die Uebersendung findet sich in Pestalutz II, S. 88.

⁴⁵F IIa 185, Bl. 74 ff.

⁴⁶Neben dem zweitletzten Artikel ist der Vermerk angebracht: "Soll zu aller letst ston", was in der Pergament-Handschrift auch der Fall ist (Art. 39).

⁴⁷Im ersten Artikel wurde soviel gestrichen und geändert, dass die ursprüngliche Fassung nicht mehr lesbar ist. In der Endfassung wird – wie in Wald – festgehalten, die Jahrgerichte sollten ohne Kosten für die Hofleute gehalten werden. Möglicherweise wollte die Stadt Zürich den Hofleuten von Fischenthal nicht auch ein gleiches Recht gewähren. Auch Art. 23 wurde geändert: Unter Hinweis auf den Berner Spruchbrief von 1441 werden die Beamten verpflichtet, einem Landvogt Frevel zu melden. Bekanntlich wurde auch der Walder Hofrodel von 1586 in diesem Sinne abgeändert.

⁴⁷Nicht aus dem alten Hofrodel von Wald stammen die Art. 1 – 8, 14, 26 und 34 – 39 in der von Pestalutz II, S. 78 ff. veröffentlichten Endfassung.

Die übrigen Artikel sind in der Reihenfolge, wie sie im alten Walder Hofrodel erscheinen, abgeschrieben. Wohl versehentlich hat der Schreiber die Bestimmung über das Erbrecht

eines Mannes, der sein Ehorecht nicht besitzt (Art. 22 im Hofrodel von Wald von 1586), ausgelassen, die zwischen die Art. 16 und 17 der Endfassung gehört hätte.

Die in der Endfassung abgeänderten Art. 1, 23 und 25 sind in diesem Manuscript am Rande angekreuzt.

⁴⁸ A 124.1; Bericht über das Erbrecht der Herrschaft im Hof Fischenthal, undatiert, abgelegt unter 1501.

⁴⁹ Der im Jahre 1515 bei Marignano gefallene Unterschreiber Haab notierte in das 1482 angelegte Urbar der Herrschaft Grüningen (F IIa 184, Bl. 71): "Item der hof zuo Vischental mit seiner zuo gehörd soll nun hinfür für das nuw hof recht, so min herren inen geben habent, dem hus Grüningen jerlich geben 4 lb haller züricher werschaft."

⁵⁰ Ueber Landvogt Jörg Berger vgl. den ihm gewidmeten Aufsatz von L. v. Muralt in: Festgabe des Zwingli-Vereins für Hermann Escher, Zürich 1927, S. 98 ff.

⁵¹ A 124.1; Brief von Landvogt Berger vom 2. Juli 1518.

⁵² F IIa 185.

⁵³ Gemäss dem eigenhändigen Eintrag von Landvogt Berger zu Beginn des Buches. Er erwähnt darin auch, er habe das Buch "mit grosser arbeit zuo feld bracht in minem eignen kosten und gat dis buoch nyemen nüt an, dann es ist min und hans bsalt (bezahlt) us minem eignen guot".

⁵⁴ Bl. 123v ff., unter dem Titel: "Hie nach folgt ein abgschryft eines uralten rodels uf bermendt geschriben, was ein ampt Grüningen für gerechtikeyt ghan hätt vor alten zyten und statt von wort ze wort wie ietz volgt."

⁵⁵ S. unten, 2. Kapitel, II.

⁵⁶ Z.B.:

- Ratserkanntnis vom 7. November 1558 (B V 15, Bl. 266 und 269): Entgegen dem bisher im Amt Grüningen geltenden Recht sollen in Auffällen Schuldbriefe nicht versicherten Weibergutsforderungen vorgehen. Diese Erkanntnis soll im Amt Grüningen verkündet und "in das urbar zu Grüningen zum uffahls rechten geschriben werden". Der Entscheid wurde im Berger-Buch auf Bl. 136 nachgetragen.

- Ratserkanntnis vom 7. November 1601 (auf Urteilbrief vom 24. September 1601 in A 124.2): Das Herrschaftsgericht soll nicht zuständig sein, über ehehafte Rechte zu urteilen. Auf der Rückseite des Urteilbriefes ist vermerkt: "Es soll dem Vogt zu Grüningen ein Bekanntnus geben und die in des Schlosses Urbar eingetragen werden". Den Entscheid hat der Landschreiber im Berger-Buch auf Bl. 140 nachgetragen.

⁵⁷ W. Müller, Offnungen der Fürstabtei St. Gallen, S. 27.

⁵⁸ Der dem Hof Fischenthal abgegebene, auf Pergament geschriebene Rodel ist erhalten geblieben (A 97.3). Gemäss einem Eintrag im Berger-Buch (Bl. 56) verfügten auch die Hofleute von Dürnten über einen "bermentenen" Rodel.

⁵⁹ Im ältesten erhaltenen Urkundenverzeichnis, das Stadtschreiber Johann Escher im Jahre 1555 angelegt hatte (Abschrift im Staatsarchiv Zürich, Kataloge 403), sind unter der Rubrik "Urbare und Rödeln" der Herrschaft Grüningen aufgeführt: "Etliche Offnungen zusammengebunden".

⁶⁰ A 97.2. Eine Beschreibung des Entwurfes gibt Schauberg in Z, S. 38.

⁶¹ A 97.2.

⁶² A 97.3.

⁶³ A 97.4; eine Beschreibung des Rodels findet sich in dem unter Anm. 35 erwähnten Aufsatz von B. Schmid, S. 3 ff.

⁶⁴ Für die Herrschaft Grüningen wurde ein eigener Halbband angelegt; B III 67a.

⁶⁵ Schon die oben, unter Anm. 56 aufgeführte Ratserkanntnis vom 7. November 1558 über die Abänderung des Auffallrechtes wurde nicht nachgetragen.

⁶⁶ UM B II 348, S. 93; Ratserkanntnis vom 16. Juni 1620.

⁶⁷ S. unten, 3. Kapitel, I.

⁶⁸ PP 1.13; Beschluss der Justiz- und Polizeikommission vom 19. Juli 1810.

⁶⁹ W. Müller, Offnungen der Fürstabtei St. Gallen, S.155.

Die Offnungen von Hinwil und Ober-Dürnten enthalten überhaupt keine erbrechtlichen Bestimmungen, der Hofrodel von Wetzikon nur eine. Diese Rechtsquellen werden deshalb nicht berücksichtigt, wenn in der Folge zwischen den Offnungen Vergleiche angestellt werden.

⁷⁰ W. Müller, Abgaben von Todes wegen, S. 7 ff. und F. v. Wyss, Studien zur Leibeigenschaft, S. 57 f., vgl. auch vom gleichen Verfasser, letztwillige Verfügungen, S. 139.

⁷¹ Im Hof Fischenthal muss das Besthaupt an das Haus Grüningen nur geleistet werden, wenn kein nachjagender Herr vorhanden ist (Art. 8). Ein solcher kann für einen in Fischenthal verstorbenen Mann oder auch eine Frau mehr fordern, sofern er seine Rechte "vor unseren herren in Zürich" beweisen kann (Art. 7). Ueber die Rechte des Abtes des Klosters Fischingen vgl. unten, 2. Kapitel, VIII.3.c.

Mönchaltdorf (Art. 23 f.) erwähnt ebenfalls eine Todfallabgabe, bestimmt sie aber nicht näher.

⁷² Wald hält diesen Grundsatz nicht ausdrücklich fest, vermerkt aber (Art. 4), das Kloster Schänis könne nichts fordern, wenn ein Hofmann kein Vieh hinterlassen habe.

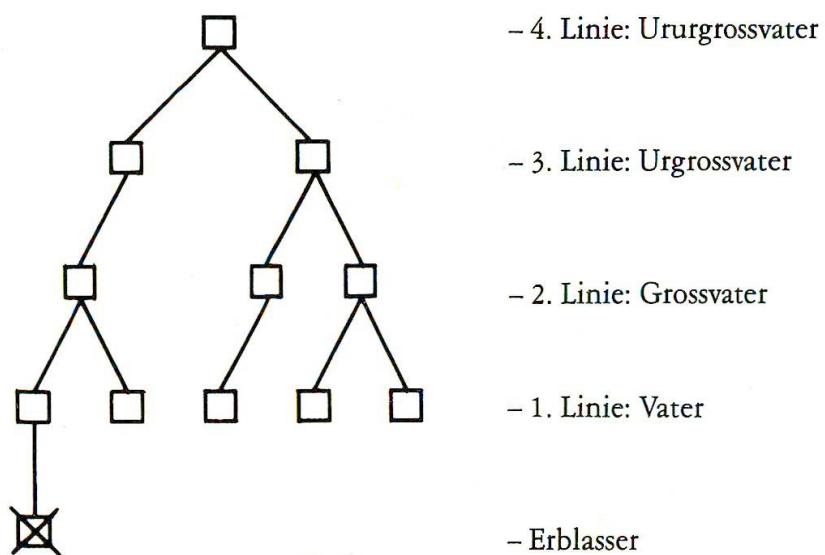
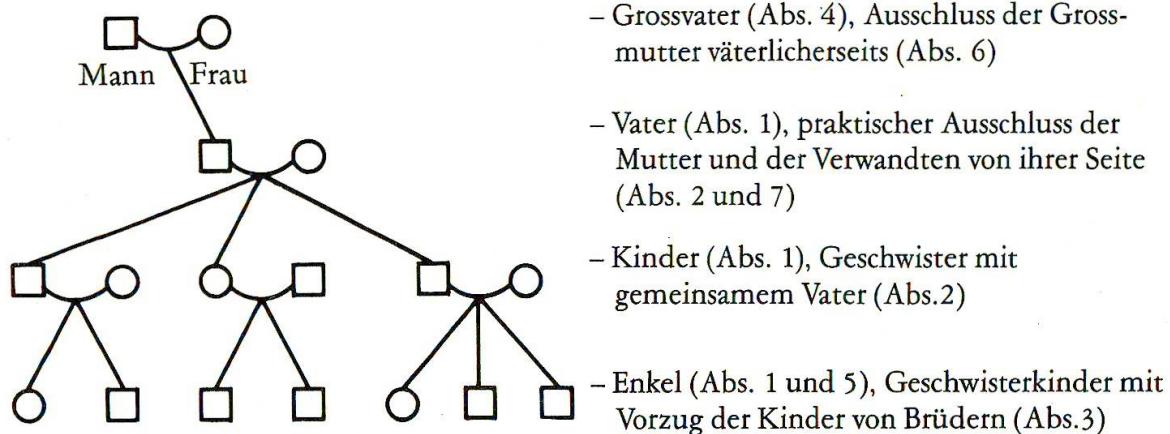
⁷³ Für die Höfe Dürnten und Mönchaltdorf werden Fall und Lass bereits im Habsburger Urbar aufgeführt (Bd. I, S. 271 u. 274). Noch im 17. Jahrhundert wurde unter Hinweis auf dieses Urbar gefolgert, die Hofleute von Dürnten seien als Untertanen nicht Hofleute im Sinne von Art. 38 ihres Hofrodes, sondern Hofgenossen, weshalb die Herrschaft ein Recht auf die Fahrhabe ledig Abgestorbener habe. So lautet ein Nachtrag im Berger-Buch, Bl. 53v: "Dz ist an dem Hof und in der Bestallung des Freyherren (selbiger Zeit) und von deswegen frey, wyl sy Hoflüt, also muss dz Wörtlin Hoflüt verstanden werden, wyl sy die Untertanen nit Hoflüth, sonder Hof Gnossen zur selbigen Zeit geredt worden. Vide zum Schein diser Uslegung und Rechtsame zum varenden Gut auch zuo denen, so in disem Hof Türnten ohne Lyberben und Gmecht absterbent, Folio 124." Dieser Verweis bezieht sich auf folgende, unterstrichene Stelle des in das Berger-Buch eingetragenen Teiles des Habsburger Urbars: "Die herschaft erbt och an varendem und nüt an ligendem des hofs lüt."

⁷⁴Deutlich drückt dies Mönchaltdorf aus (Art. 25): "So mugen si wol ir varend guot geben, wem si wellent, umb das da es dem genannten herren nüt werd"; vgl. dazu F. v. Wyss, *letztwillige Verfügungen*, S. 141.

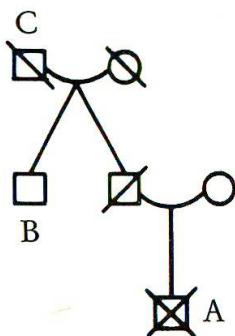
⁷⁵ Die normale Form der Gemeinderschaft bestand darin, dass einzelne Verwandte (häufig Geschwister), denen eine Erbschaft zugefallen war, diese unter sich unverteilt liessen und die Güter gemeinsam bewirtschafteten. Eugen Huber versuchte, dieses alte Rechtsinstitut zu beleben; vgl. Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Art. 336 ff.

⁷⁶Im Entwurf (A 97.2) ist die Verordnung noch nicht enthalten, wohl aber im Berger-Buch (Bl. 47v ff.).

⁷⁷ Geregelt war das Erbrecht zwischen folgenden Verwandten:



79



B steht deshalb im 2. Glied (Grad), weil zuerst auf den gemeinsamen Stammvater zwischen A (Erblasser) und B zurückgegangen werden muss. C steht zu A in der 2. Linie.

In den nord-östlichen Gebieten des Kantons Zürich, die früher grösstenteils zur Landgrafschaft Thurgau gehört hatten, waren die Mutter und die übrigen Verwandten der Mutterseite den Verwandten der Vaterseite gleichgestellt; vgl. dazu F. v. Wyss, Das Erbrecht der väterlichen und der mütterlichen Seite der Verwandtschaft, 2. Teil, in: Zeitschrift für schweiz. Recht, a.F., Bd. 5, S. 20 ff. Mit Bezug auf die Verwandtenerbfolge bestand im Territorium der Stadt Zürich also keine Rechtseinheit. Die Grenze zwischen zwei verschiedenen Rechtssystemen verlief vielmehr quer durch den Kanton, wobei das Recht der Grafschaft Kyburg zwischen den beiden Systemen die Mitte hielt.

⁸⁰ Vgl. Stadtbuch III, S. 184 f., Nr. 84 und Gerichtsbuch von 1553, S. 44 ff.

⁸¹ Auch hinsichtlich des ehelichen Güter- und Erbrechts bestand im Territorium der Stadt Zürich keine Rechtseinheit. Während im südlichen Teil, eingeschlossen die Stadt Zürich, nach der Auflösung der Ehe die beiden Gütermassen wieder auseinanderfielen und das Erbrecht des überlebenden Ehegatten sehr gering war, bestand in den nord-östlichen Gegend (z.B. Elgg, Stammheim, Ossingen, Andelfingen) Gütergemeinschaft. Nach dem Tode eines Ehegatten erhielt beim Fehlen von Kindern der überlebende Gatte den gesamten Nachlass, so dass das vom verstorbenen eingebrachte Gut nicht mehr an dessen Verwandte fiel; vgl. dazu F. v. Wyss, Die ehelichen Güterrechte der Schweiz, S. 121 ff.

⁸² Von der Fahrhabe des Mannes hätte sie zwei Drittel zu Eigen und von den liegenden Gütern ebensoviel zur Nutzniessung erhalten sollen. Diese Bestimmung wurde aber gestrichen und auf der gleichen Seite des Entwurfes in offen gelassenen Raum durch eine neue Bestimmung ersetzt, die im wesentlichen mit der im Jahre 1442, d.h. sieben Jahre später, erlassenen Ratsverordnung "Wie man die frowen nach ir mans tod usrichten soll" (Stadtbuch III, S. 184 f.) übereinstimmt. Weil kein ausformuliertes Stadtrecht übernommen werden konnte, entstand die zweite, endgültige Fassung erst nach vielen Streichungen und Zusätzen im Entwurf des Dingstattrodels (A 97.2). Schauberg hat die ursprüngliche Bestimmung wiedergegeben in Z, S. 48, Anm. 2.

⁸³ Es handelt sich wahrscheinlich um eine Uebernahme aus dem Recht der Stadt Zürich. Gemäss dem aus den ersten Dezennien des 14. Jahrhunderts stammenden Nachtrag zum Richtebrief der Burger von Zürich in der Fassung von Stadtschreiber Mangold (Buch IV. Art. 62) konnte die zugebrachte Fahrhabe der Frau an Eigen und Erbe gelegt werden; vgl. dazu F. v. Wyss, Die ehelichen Güterrechte der Schweiz, S. 64.

⁸⁴ Der Ehemann hatte also über die zugebrachte Fahrhabe der Frau ein volles Dispositionsrecht; vgl. F. v. Wyss, Die ehelichen Güterrechte der Schweiz, S. 101.

⁸⁵ In der Stadt Zürich wird dieser Grundsatz erst in einem Ratsurteil aus dem Jahre 1494 bestimmt ausgesprochen (B II 24, S. 30). Er bedeutete, dass für nicht mehr vorhandene Fahrhabe der Frau aus dem Gute des Mannes, auf welchem die Fahrhabe der Frau an Eigen und Erbe lag und das ihr als Pfand haftete, Ersatz geleistet werden musste. Gemäss einer Ratsverordnung von 1498 ging die Frau sodann im Konkurs des Mannes allen Gläubigern vor (Gerichtsbuch von 1553, S. 51).

⁸⁶ Vorlesung, § 87. Seiner Auffassung nach liegt das "wahrhaft Eigentümliche und Vollkräfige" dieser Statute im gegenseitigen Intestaterbrecht der Ehegatten.

⁸⁷ Die entsprechende Bestimmung aus dem alten Walder Hofrodel war versehentlich nicht abgeschrieben worden, vgl. oben, III.2.

⁸⁸ F.L. Keller, Vorlesung, § 87.

⁸⁹ Vorlesung, § 87.

⁹⁰ Dazu ein Beispiel aus dem Jahre 1629, in welchem in Basel und Zürich die Pest wütete: Georg Lätsch vermachte im Namen und als Vogt von Heinrich Hotz, der noch ein "Knab" unter den Jahren und dessen Vater verstorben war, angesichts der "gfaarlichen, gschwinden Sterbens Löufen" all dessen Hab und Gut, das ausschliesslich aus Forderungen bestand, "testamentierlich" den nächsten Verwandten und natürlichen Erben des Knaben.

Auf Begehren des Vormundes hatte Weibel Hotz von Dürnten daselbst zusammen mit zwei Richtern des Gerichtes zu Grüningen Gericht gehalten, bei dem die nächsten Verwandten des Knaben anwesend waren. Bevor mit Urteil erkannt worden war, der Vormund sei gemäss den Rechten des Hofes Dürnten und der Herrschaft Grüningen zu seinem Tun berechtigt, ergingen nach altem Brauch drei Rufe, ob jemand gegen dieses "Vermächtnus" etwas einzuwenden habe.

B XI Dielsdorf, Bd. 26; Urteilbrief vom 13. August 1629. Dieser Band enthält in der zweiten Hälfte verschiedene letztwillige Verfügungen aus der Herrschaft Grüningen.

⁹¹ In diesem Falle müssen sie einem Kind fünf Schilling geben, was dem Werte von fünf Hühnern entsprach; vgl. Schmid, Hausbrief von Bubikon, S. 17.

⁹² Ueber die Verhältnisse in der Grafschaft Kyburg werde ich anderweitig berichten.

Aus den unten (2. Kapitel, VIII.1 zu erwähnenden Gründen lässt sich die Rechtswirklichkeit in der Herrschaft Grüningen nur spärlich ermitteln. Die folgenden Beispiele weisen aber darauf hin, dass ein Vater auch in der Herrschaft Grüningen nicht völlig willkürlich handeln konnte:

– Als 1514 in Bäretswil Brüder ihre Schwester ausrichteten, wurden von beiden Seiten fromme, ehrbare Personen geistlichen und weltlichen Standes sowie Nachbarn beigezogen, die über die Güter Bescheid wussten.

A 153.1; Urteilbrief des Gerichtes Bäretswil von Dienstag vor Christi Auffahrt von 1518.

– 1553 bestätigte das Hofgericht Dürnten eine Ausrichtung von Töchtern mit der Begründung, es sei darüber "brief und sigel" aufgerichtet worden. Die Ausrichtung war also vor Gericht erfolgt.

A 124.1; Urteilbrief vom 15. Mai 1553.

– Gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts richtete ein Vater in Bäretswil seine Tochter mit Hilfe, Rat und Wissen von Ehrenleuten aus, denen er bei ihren Eiden geboten hatte, sein Hab und Gut zu schätzen. Darauf wurde ein "gütlicher vertrag" gemacht, der vom Gerichtsherrn gesiegelt wurde.

A 153.1; Appellationsbrief des Gerichtes Bäretswil vom 6. Oktober 1561.

⁹³Um das Gut den rechtmässigen Erben zu entziehen, musste der Erblasser sich des Gutes für sechs Wochen und drei Tage entäussern; vgl. dazu F. v. Wyss, letztwillige Verfügungen, S. 143 f.

⁹⁴ – Wetzikon:

"So ist nach miner frag von den richteren des gemelten grichtz mit einhelliger urteil zu recht erkennt, dz sy uf ir eyd nämind, dz sy nit wis gnueg werind...".

A 153.1; Weisungsbrev vom 13. Oktober 1516

– Bubikon

"Von den urteilsprechern des gemelten gerichtz mit einhellig urteil zu recht erkennt..".

A 110.1; Appellationsbrief vom 12. Februar 1523.

Ausnahmsweise ist auf einem Appellationsbrief "eines frygen herpst und hof jünger grichts" zu Bäretswil vermerkt, dass "von den hof jüngeren by iren eyden hierumbe zu rächt erkännt und gesprochen" worden sei.

A 153.1; Appellationsbrief vom 6. Oktober 1561.

⁹⁵Im Jahre 1790 vermerkte der Landvogt hiezu, mit den Hofgerichten von Wald und Fischenthal habe es eine "ganz andere Bewandtnis", weil bei diesen ein jeder, der "sieben Schuh breit eigen Land hat, nicht nur allda gerichtszwännig, sondern wirklich Sitz und Stimme hat".

A 110.2; Bericht des Landvogts vom 16. April 1790 über die Reorganisation des Gerichtes Bubikon, Aktenstück Nr. 217.

⁹⁶A 124.1; Urteilbrief vom 15. Mai 1553.

⁹⁷A 124.4; "Gründtlicher Bericht, was es von altem haro mit der Undervogtey Verwaltung zu Grüningen für eine eigentliche Beschaffenheit", undatiert, abgelegt unter dem Jahre 1666.

⁹⁸A 124.5; Urteilbrief vom 24. April 1676. Der Urteilspruch wird eingeleitet mit der Wendung: "Da nun, so ist mit einhelliger Uhrtel erkänndt und gesprochen" worden. Das Urteil enthält eine ausführliche Begründung, weshalb die Hofleute nicht befinden könnten, dass "sy, die frouw, sampt ihren kindern, mehr recht hierzu habend, sonder sollind von dem haus und gütli abgewisen sein" und dieses der Gegenpartei "recht heim und zuo kändt sein".

⁹⁹Nach dem Sturze von Bürgermeister Waldmann beklagten sich die Leute aus dem Freiamt gegenüber den Boten der VII Orte, sie hätten ein "fry gericht und yewelten also harkommen, dass ein jeckglich biderbmann, der in dem gericht des Fryenampts sitzt, urteil sprechen mug, als er das in siner gwissne gegen gott getruwt zuverantworten". Dies sei ihnen aber "abgestellt" worden. Auch die Boten der VII Orte liessen sie nicht mehr bei "irem alten harkommen" bleiben, sondern setzten ein "geschworn gericht" ein, zu welchem die Leute aus dem Freiamt sechs ehrbare Männer abzuordnen hatten, die "recht und urteil ze sprechend und ze gebent"; Spruchbrief für das Freiamt, Art. 17, S. 36 in der Ausgabe der Waldmannschen Spruchbriefe durch L. Forrer.

2. Kapitel

Veränderungen bis zum Erlass des Amtsrechts von 1668

¹Im 17. Jahrhundert wurde es zumeist "Herrschaftsgericht" genannt, zuweilen auch "Gericht zu Grüningen".

Johannes Stumpf, der in Bubikon als Prior und Prediger gewirkt hatte, vermerkte in seiner Schweizerchronik von 1548, in der Herrschaft Grüningen befindet sich ein Landvogt, "der regiert mit 12 Richtern, von der Landschaft erkoren, über burgetlich und landlich Sachen" (6. Buch, S. 125).

²Der Zürcher Rat hatte im Jahre 1527 zwei Verordnete nach Grüningen gesandt, um bei den "12 Richterinnen und anderen Lüten userm Ambt", welche über die Wiedertäufer Jacob Falck und Heini Reymann zu Gericht zu sitzen hatten, darauf hinzuwirken, dass diese im Sinne des hierüber ergangenen Mandates zum Tode durch Ertränken verurteilt würden. Das Gericht erkannte aber trotzdem "nur" auf Einmauern. Als die Ratsverordneten dieses Urteil nach Zürich ziehen wollten, liessen die Grüninger "dieser Zug und Appellation" nicht zu, weil dadurch die ihnen von Herzog Leopold gewährte Freiheit, über das Blut zu richten (s. oben, 1. Kapitel, I), geschwächt würde. Ein Landvogt sei nur berechtigt, Urteile von den "kleinen Gerichten" nach Zürich zu ziehen, nicht aber Strafurteile, die der im Berner Spruch nicht erwähnte Landtag ausfälle. Die Stadt Zürich prozessierte darauf vor Schultheiss und Rat der Stadt Bern gegen die Grüninger, wie Art. 25 des Berner Spruches von 1441 auszulegen sei. Sehr zum Leidwesen ihrer Obrigkeit hatten sich die Grüninger in dieser Sache auch an die Innerschweizer und an Luzern gewandt.

A 124.1; Abschrift der Instruktion an die Ratsverordneten, verkürzt wiedergegeben in Egli, Aktensammlung Nr. 1194 u. 1199. Aufschlussreich ist die leider noch unedierte, ausführliche aktenmässige Darstellung des Prozesses durch die Berner Kanzlei in Urk. C I Nr. 2376. Zu dieser Auseinandersetzung vgl. auch Stumpf J., Schweizer- und Reformationschronik I, S. 341 und H. Bullinger, Reformationsgeschichte I, S. 325 f.

Der Zürcher Rat bestimmte darauf, er werde in Zukunft die Richter des Gerichtes zu Grüningen ernennen. Wenn die Leute im Amt Grüningen die Richter bisher selber hätten ernennen können, so sei ihnen das nur "fründschaft des besten und gar dheiner (keiner) Gerechtigkeit willen" vergönnt worden. Gleichzeitig wurden zu drei bisherigen neun neuen Richter ernannt.

B VI 250, Bl. 147; Ratserkanntnis vom 28. April 1528.

Noch im Jahre 1551 ersuchte der Landvogt den Rat, "durch ratzbotschaft oder sunst nach uwerem gefallen" das Gericht zu Grüningen wieder vollständig zu besetzen; ein Richter sei gestorben und ein anderer sei auf einen Lehenhof nach Rüti gezogen.

A 124.1; Schreiben des Landvogts vom 15. Januar 1551.

³S. unten, Anm. 36.

⁴Im Jahre 1552 meldete der Landvogt nach Zürich, er habe einen Gefangenen "sampt den zwölfen" gütlich und durch den Nachrichter zum dritten Mal am Seil etc. befragt lassen. A 124.1; Schreiben vom 16. Dezember 1552.

Auch in den Landvogteirechnungen (F III 13) finden sich wiederholt Belege hiefür (z.B. in den Rechnungen der Jahre 1541 u. 1552).

⁵ 1528 beurteilte das Gericht einen Schelthandel und 1552 einen Streit über einen Zehnten. A 124.1; Urteilbriefe vom 23. Juni 1528 und vom 8. Dezember 1552.

⁶ Die Verhandlungen des gesamten Herrschaftsgerichtes wurden im sog. "Gerichtsprotokoll" festgehalten; B VII 15.1 – 16.

⁷ A 110.2, Aktenstück Nr. 217; Bericht des Landvogts vom 16. April 1790 über die Reorganisation des Gerichtes Bubikon.

⁸ Das Amt des Herrschaftsuntervogtes war somit eine Vollzeitbeschäftigung. Das erklärt auch, dass ein neuer Untervogt bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts in Grüningen Wohnsitz nehmen musste.

⁹ Die Verhandlungen des Ausschusses des Herrschaftsgerichtes wurden im sog. "Verhandlungsprotokoll des Landvogts" festgehalten; B VII 15.20 – 46.

Die Beurteilung von Prozessen durch das "Landvogtei-Amt" war an die Stelle der gekauften Gerichte getreten. Solche wurden zu Beginn des 17. Jahrhunderts nicht häufig abgehalten. So oft es nämlich vonnöten war, fanden Wochengerichte statt, an welchen eine Partei einen Handel um fünf Schilling "Richt-Gelt" verrichten konnte. Dieses Geld teilten die Richter und der Amtsuntervogt unter sich auf und der ebenfalls beim Gericht sitzende Landvogt und der Landschreiber erhielten davon nichts, "sondern müssend vergebenlich darby sitzen". Bei den seltenen gekauften Gerichten waren regelmässig nicht alle zwölf Richter anwesend, sondern es wurden nur zwei bis sechs beigezogen. Ein jeder Richter erhielt 16 – 20 sh oder im Maximum, bei einer "treffe Sach", bei welcher die Richter beinahe "ein Tag damit verschlyssen müssend," 32 sh; der Landvogt und der Landschreiber bekamen das Doppelte des den Richtern ausbezahnten Betrages.

A 93.2; Bericht von Landschreiber Müller vom März 1626 über das Gerichtswesen in der Herrschaft Grüningen.

¹⁰ A 124.3; Schreiben des Landvogts vom 6. November 1629.

¹¹ B VI 90, Bl. 36v; Schreiben von Bürgermeister und Rat an den Landvogt vom 16. November 1629. Darin ist von einem "Ingriff" die Rede, der dem Herrschaftsgericht von Seiten der Hofleute von Dürnten geschehe.

¹² A 124.3; Schreiben des Landvogts und des Herrschaftsgerichtes vom 16. Januar 1630.

Darin wurde auch ausgeführt: "Dann wenn die Wort Erb und Eigen andrist und dergestalt, dass dardurch Ligents und Varents (wie es etlich uslegen wellend) gmeint seye verstanden werden sollen, so ghören ohn alles Mittel alle Rechtsübungen für die Hofricht und bedarf man des Grichts zu Grüningen nütztit mehr".

Weil die klägerische Partei im Testamentsstreit zusätzlich behauptet hatte, sie könne vor dem Gericht zu Grüningen "zu keinem Rechten gelangen" und dadurch das Gericht "verkleinerlicherwys beschuldiget und angetastet", fand es das Herrschaftsgericht für notwendig, sich nicht nur schriftlich an die gnädigen Herren zu wenden, sondern auch noch einen Ausschuss abzuordnen.

¹³ SM B II 390, S. 13; Ratserkanntnis vom 30. Januar 1630, und B IV 93, Bl. 191v f.; Schreiben von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich an den Landvogt vom 1. Februar 1630.

¹⁴ F IIa 185, Bl. 56v, neben Art. 66 (der Ausgabe durch Hoppele in RQZ II, S. 497)

Eine Abschrift des Urteils der Ratskommission befindet sich in dem "Urbarium der Herrschaft Grüningen" in ZB Ms L 442, S. 749 ff.

¹⁵ C IV, Ratsurkunde vom 4. Juni 1664.

¹⁶ A 124.4; Abschrift der Ratsurkunde vom 25. Juli 1666, betitelt: "Dass der Undervogt zu Mönchaltdorf auch zu den Spänen selbige Undervogtey berührend, solle gezogen und gebraucht werden".

¹⁷ A 124.4; undatiert, wohl 1666.

¹⁸ Um dem Rat drei Personen für die Stelle eines Herrschaftsuntervogtes vorzuschlagen, würden in einer Landsgemeinde die Aeltesten eines jeden Hauses in der Herrschaft zusammen gerufen. Wenn einer schliesslich erwählt werde, koste ihn das einige hundert Gulden. Er müsse auch sogleich in Grüningen Wohnsitz nehmen. Bei den Landtagen versehe der Herrschaftsuntervogt sodann die Stelle des Reichsvogtes, während der Untervogt von Mönchaltdorf lediglich dem Herrn das Schwert vortrage.

Der Herrschaftsuntervogt räumte allerdings ein, dem Untervogt von Mönchaltdorf komme in verschiedener Beziehung eine Vorzugsstellung zu, weshalb er "unter den Weiblen der Erste" sei. Er werde auch direkt von den gnädigen Herren erwählt, während die Weibel der übrigen Höfe aus einem Dreievorschlag der Hofleute durch den Landvogt gewählt würden.

¹⁹ "Habend wir es einfaltig verbleiben lassen bei der gedachten Urtheil von dem 4. Juni 1664, so wir diser Materi halb gegeben".

A 124.5; Abschrift der Ratsurkunde vom 25. Juli 1666.

²⁰ "... alten hargebrachten Freiheiten und Rechtsamimen, welche sy uf 222 Jahr wyth hinder sich (d.h. bis 1452) erscheinen könnind".

Bereits in seinem "gründlichen Bericht" hatte der Herrschaftsuntervogt ausgeführt, im Jahre 1452 habe der Untervogt von Grüningen den Hofleuten von Mönchaltdorf ein Gericht "gefertiget".

²¹ A 124.5; Schreiben des Landvogts vom 10. Juni 1674.

²² A 124.5; Schreiben des Landvogts vom 26. Nov. 1674.

²³ Es wurde angeführt, der Untervogt von Mönchaltdorf werde durch die gnädigen Herren ernannt; hinzu komme, dass die "Brief und Sigel authentisch und die nöüwen nicht ohne ryflichen Bedacht ufgerichtet worden, sondern auf die alten gegründet, und müesstend sie (die Kommissionsmitglieder) also solche umbstossen können, widrigenfalhs soll bereits jetzunder erkhenndt syn, dass es bei oberzelten beiden anno 1664 und 1666 gefellten Urthlen verblyben und selbigen nebent Bestimmung einer Buss der gebührende Costen diser Sach halber gemacht und uferlegt werden".

A 124.5; Abschrift der Ratserkanntnis vom 13. Juni 1674.

²⁴ Das war vorher nie zur Diskussion gestanden. Es ging vielmehr darum, ob der Untervogt von Mönchaltdorf in Grüningen dem Herrschaftsgericht vorzusitzen habe.

²⁵ Bereits im erwähnten "gründtlichen Bericht" hatte der Herrschaftsuntervogt ausgeführt, Vogt Brunner habe keine vereidigten Richter, da an den Jahrgerichten nur diejenigen Leute anwesend seien, die Hofgüter hätten. Deren Anzahl sei aber "mercklicher Enderung" unterworfen.

²⁶ A 124.5; Bericht der Kommission vom 22. September 1674.

²⁷ UM B II 567, S. 199 ff., Ratserkanntnis vom 28. November 1674.

²⁸ B II 11, S. 11; Ratserkanntnis vom 23. Januar 1487 und Stadtbuch III, S. 249 f., Nr. 179.

²⁹ B V 2, Bl. 210; Ratsurkunde vom 26. Juli 1511.

³⁰ Gestützt auf Art. 25 des Hausbriefes zog im Jahre 1523 eine unterlegene Partei ein unter dem Vorsitze des Vogtes von Hinwil von den Urteilsprechern einhellig ausfälltiges Urteil zuerst an den Schaffner des Hauses Bubikon "als den obern herren dis grichtz". Dieser bestätigte das Urteil, was auf dem Appellationsbrief vermerkt wurde. Der Zürcher Rat erkannte, "dass zu Bubikon am rechten, desglichen durch herr Heinrich Felder, schaffner daselbs, wol gesprochen und darvon übel geappelliert".

A 110.1; Appellationsbrief vom 12. Februar 1523, Aktenstück Nr. 10.

In der Folge gingen die Appellationen direkt an den Rat, ohne dass sich der Schaffner, der nach 1532 "Statthalter" genannt wurde, zum Urteil äusserte. Noch 1564 hielt dieser auf einem Appellationsbrief fest, er habe, "wiewohl das des bemelten hus Bubikon husbrief zuwider", der unterlegenen Partei die Vollführung der Appellation "gütlich nachgelassen", damit sie sich nicht zu beklagen habe.

A 110.1; Appellationsbrief vom 4. April 1564, Aktenstück Nr. 35.

Zwölf Jahre später wies der gleiche Statthalter auf einem Appellationsbrief auf den Wortlaut von Art. 25 des Hausbriefes hin; "unangäschen somlichs artikels, damit kein teil sich zu verklagen hat und damit ich aller nachreden entladen", wies er einen Prozess nach Zürich, wie es eine Partei verlangt hatte.

A 110.1; Appellationsbrief vom 23. Januar 1576, Aktenstück Nr. 41.

³¹ Wie ausgeführt gehörten dazu die Hofgerichte von Mönchaltdorf, Dürnten, Wald und Fischenthal sowie das Dingstattgericht. Letzteres existierte neben dem Herrschaftsgericht noch einige Zeit weiter: Bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts sind in den Landvogteitechnungen regelmässig Ausgaben aufgeführt, die der Landvogt bei der Teilnahme an den Jahrgerichten zu Binzikon hatte. Noch im Jahre 1625 beurteilten an einem "verkündten Dingstatt Gricht" zu Bertschikon unter dem Vorsitze des dortigen Weibels die "Dingstatt Lüth" einen Weidgangsstreit (A 124.3; Urteilbrief vom 23. Januar 1625).

³² Im oben (Anm. 9) erwähnten Bericht aus dem Jahre 1626 (A 93.2) vermerkte der Landschreiber: "Uf söluchs ist wolgemelten mynen gnedigen Herren bewusst, dass von dem Gricht allhie zuo Grüningen von alten Zyten naher und bishar nie kein Appellation gewesen". In der Herrschaft Grüningen könne "allein von den kleinen Grichten, als Wetzikon, Kempten und Bubikon" appelliert werden, was jedoch selten vorkomme.

³³ Als in einem Ausrichtungsstreit die beklagten Brüder nicht mehr vor dem Herrschaftsgericht erschienen, sondern verlauten liessen, sie wollten den Prozess durch den Zürcher Rat entschieden haben und "lieber alles verrechten", als einen Spruch des Herrschaftsgerichtes annehmen, stellte dieses den Prozess ein und ersuchte die Obrigkeit, sie bei ihren alten

Freiheiten zu schützen. Zürich gab ihnen darauf die oben erwähnte Antwort und wies sie an, erneut zu verhandeln und die Parteien womöglich zu vergleichen. Wenn trotzdem rechtlich entschieden werden müsse, werde keiner Partei ohne "ehehafte Ursachen" gestattet werden, das Urteil an den Rat zu ziehen.

A 124.3; Schreiben des Landvogts vom 27. März 1622 und B IV 83, Bl. 220v f.; Schreiben von Bürgermeister und Rat vom 1. April 1622.

Auch in der Stadt Winterthur war ein Rechtszug nach Zürich für Prozesse unter Bürgern ausgeschlossen; vgl. A. Schmid, Winterthur unter Zürcherischer Landeshoheit, S. 45.

³⁴ Auch in der Landvogtei Kyburg war in Malefizsachen die Appellation ausgeschlossen; s. Art. 185 des Kyburger Grafschaftsrechtes, Pestalutz I, S. 288.

³⁵ Als die Stadt Zürich im Jahre 1528 vor Schultheiss und Rat der Stadt Bern gegen die Grüninger prozessierte (s. oben, Anm. 2), war letzteren mit Urteil vom 27. März 1528 auferlegt worden, durch Urkunden oder Zeugen nachzuweisen, dass ein Landvogt nicht berechtigt sei, Urteile des Landtages nach Zürich zu ziehen. Wenn sie diesen Beweis nicht erbringen könnten, soll der Landvogt dazu berechtigt sein. Die Rechtslage war offenbar nicht völlig klar. Im August 1528 standen aber die Grüninger, unter sich uneinig geworden, vom Prozesse ab und erklärten, "iren herren und obern alles das ze thuond, so trüwen underthanen gepürte" (Urk. C I, Nr. 2376, S. 40).

³⁶ Gemäss einer undatierten, frühestens 1624 erstellten Notiz, betitelt: "Wie viel Freiheit ein Vogt zu Grüningen by gefangnen Händlen", ist kein Gefangener je ohne "des Richters Bekhandtnis" an die Marter geschlagen worden. An den Landtagen fällten die Zwölf des Gerichtes zusammen mit den in die Schranken berufenen Amtleuten die Blaturteile in der Kirche aus, wobei der Landvogt und der Landschreiber draussen warten mussten. Der Landvogt hatte anschliessend das Recht, die Urteile "bis zum Schwert" zu mildern. Als das "Landtgericht" zwei Knaben aus dem Fischenthal, die wegen "Sodomiterei" vor Gericht standen, wegen ihrer Jugend das Leben schenkte, sperrte sie Landvogt Holzhalb (im Amt von 1612 bis 1618) wieder ein und wollte die beiden nach Zürich überweisen. Am anderen Tage wies ihn aber ein Ausschuss des Landgerichtes darauf hin, ein solches Vorgehen verstosse gegen ihre Freiheiten; zwischen "Gefangnen- und Rechtshändeln" bestehে nämlich ein grosser Unterschied. Darauf liess der Landvogt die beiden Knaben wieder frei. Der gleiche Landvogt hatte auch versucht, bei den Landgerichten etwas zu ändern, er "wurde aber by dem alten zeverblyben von den Underthanen genöthiget".

A 124.3; abgelegt unter 1625. Ergänzend sei vermerkt, dass auch noch im 18. Jahrhundert der Untervogt und einige Landrichter anwesend waren, wenn ein Angeschuldigter "peinlich befragt", d.h. auf die Folter gespannt wurde.

³⁷ Als das Hofgericht von Dürnten in einem wieder aufgenommenen Verfahren einen vor vielen Jahren getroffenen Auskauf einer Tochter bestätigte, hob der Landvogt das Urteil auf und stellte es dem Schwager als Kläger anheim, die Brüder seiner Frau in Zürich ins Recht zu fassen; andernfalls solle es beim Urteil der Hofleute sein Verbleiben haben. Der Zürcher Rat, der dem Kläger vorgängig zu Dürnten das Recht wieder geöffnet hatte, wies ihn in der Folge auch ab.

A 124.1; Urteilbrief vom 15. Mai 1553 und Begleitschreiben des Landvogts.

Im Jahre 1628 hatten sich die Beklagten gegen ein Urteil des Hofgerichtes Mönchaltdorf "höchlich erklagt", was den Landvogt veranlasste, dieses Urteil nach Zürich zu ziehen. Damit waren aber die Hofleute nicht einverstanden, weil gemäss ihrem Hofrecht das, was vor

ihrem Hofgericht rechtlich verhandelt worden sei, nicht weiter gezogen werden könne. Dem hielt der Landvogt aber entgegen, er sei "von Ambts wegen" sogar berechtigt, ein Urteil des Gerichtes zu Grüningen, "welches vil mehr als ein Hofgricht", nach Zürich zu ziehen. Umso eher glaube er, dazu berechtigt zu sein, wenn er es von einem "einfältigen Hof Gricht" täte, damit "dem Bedrängten zu synem gebürenden Rechten gehulfen und us dem unbillichen ein Billiches geschaffet werden könne".

A 124.3; Schreiben des Landvogts vom 3. Juli 1628.

³⁸ Das wurde Landvogt Kippenhan im Jahre 1589 deutlich zu verstehen gegeben, nachdem er bei einem Streit um eine Schmitte seinen Minderheitsantrag in den Urteilbrief hatte aufnehmen lassen und das Urteil aus "habender gewalt" nach Zürich gezogen hatte. Nach Anhörung der Parteien und auch des Landvogts erkannte der Rat, das Urteil des Gerichtes zu Grüningen sei "ordenlich erduret und bedacht" und der Zug hätte wohl unterbleiben können. Dem Landvogt wurde zusätzlich erklärt, wenn er in Zukunft einen weiteren Fall nach Zürich ziehen wolle, solle er es nur "mit rat und vorwissen" des Bürgermeisters, der ehemaligen Landvögte oder des Rates tun.

³⁹ Das Gericht hatte eine Klage des Gerichtsherrn von Kempten, Jörg Blarer von Wartensee, gegen eine Witwe zu beurteilen, die zu Lebzeiten ihres Mannes während einer Hungersnot vom Gerichtsherrn Geld geliehen hatte. Sie verweigerte die Rückzahlung des Darlehens aus ihren Mitteln mit der Begründung, sie sei nicht bevogtet gewesen, als sie das Zahlungsversprechen abgegeben habe. Beide Parteien beriefen sich auf Art. 37 des Dingstattrodels von Binzikon, wonach eine Frau für die Schulden ihres Mannes nur haftet, wenn sie die Schuld "mit ir vogt, mit ihr hand oder von mund versprochen und verheissen hette". Die Beklagte machte geltend, alle vier Wörter bezügen sich auf den Vogt. Demgegenüber behauptete der Kläger, ein jedes Wort habe seine eigene Bedeutung, andernfalls hätte nur "mit ihr vogt" in den Artikel geschrieben werden müssen.

A 124.2; Schreiben von "vogt, undervogt und die zwölf des gerichts in der herrschaft Grüningen" vom 26. September 1561.

⁴⁰ Diese im zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts institutionalisierte Behörde (Satzungsbuch B III 6, Bl. 120) setzte sich in ihrem Kern aus den sogenannten "Standeshäuptern" zusammen, mithin der engsten politischen Führungsschicht. Die Behörde, aus der im 17. Jahrhundert der Geheime Rat hervorging, entwickelte bald eine übergeordnete verwalterische Tätigkeit. Nicht minder bedeutsam war deren Mitwirkung bei der Gesetzgebung (vgl. die gesammelten "Ratschläge der Rechenherren" in B II 1081 ff.). Ueber die verwalterische Tätigkeit dieser Behörde vgl. O. Sigg, Die Entwicklung des Finanzwesens und der Verwaltung Zürichs, S. 103 ff.

⁴¹ A 124.2; Abschrift der Ratserkanntnis vom 6. Oktober 1561.

⁴² Im Ratschlag der Rechenherren vom 14. Oktober 1561 (A 124.2) ist der Artikel aus dem Stadtrecht nicht näher bezeichnet. Wahrscheinlich handelte es sich um den Artikel "Wie ein frouw mit oder on iren vogt für iren mann versprechen mag" (Gerichtsbuch von 1553, S. 54 f.). Diese Bestimmung ist wesentlich präziser als Art. 37 des Dingstattrodels.

⁴³ Z.B.: A 124.3; Schreiben des Landvogts vom 16. November 1625. In einer Frage des Konkursrechtes schrieb der Landvogt: "Wyl zwyfels ohne sölicher Briefen (Schuldbriefe) hin und wider mehr syn möchten, ob villicht derglychen Gspän (Streitigkeiten) für E.V. und E.W. och kommen und durch sy Erlüterung darüber gemacht worden syn möchte, damit man sich nun hierinnen als einer Sach, die wyt umb sich langt, nit vertiefe, so hat ein ersam

Gricht nit underlassen wöllen, E.V. und E.W. als der hochverständigen, Rath hirüber zehalten".

⁴⁴ So im Jahre 1602 im Zusammenhang mit einem von dem Herrschaftsgericht ausgetragenen Streit unter Brüdern als lachender Dritter. Der eine Bruder vermeinte, weil er mit dem ledig verstorbenen Bruder zusammengeteilt habe, erbe er die in ungefähr 2'000 Gulden bestehende Verlassenschaft allein. Die anderen behaupteten, die Zusammenteilung sei nicht gültig, weil sie nicht vor Gericht und in Anwesenheit des Landvogts abgeschlossen worden sei, wie es Art. 38 des Dingstattrodes vorschreibe. Der Landvogt stellte darauf den Prozess ein und fragte in Zürich nach, ob nicht Art. 21 des Dingstattrodes zur Anwendung komme und die Herrschaft die Fahrhabe erbe, weil weder eine gültige Zusammenteilung, noch ein Testament des Erblassers vorlägen. Der Rat beauftragte einen Seckelmeister, zusammen mit dem Landvogt die Brüder zu vergleichen und die Abgabe an die Herrschaft festzulegen.

A 124.2; Schreiben des Landvogts vom 24. April 1602 und SM B II 279, S. 18; Ratserkanntnis vom 3. Mai 1602.

⁴⁵ Im Jahre 1622 sprach Klaus Schnyder von Hadlikon in Zürich vor, er habe vor einem Jahr mit seinem Vater und seinen Geschwistern, mit denen er in gemeinsamer Haushaltung gelebt habe, einen Auskauf getroffen. Weil er dabei die schlechtesten Güter erhalten habe, fühle er sich "höchlich beschwert". Er beabsichtige, deswegen mit seinen Geschwistern zu prozessieren, wolle aber damit bis zum Ableben seines Vaters zuwarten, um diesen nicht zu "entunehren". In Zürich ersuchte er, es sei ihm darüber zu Handen des Landvogts eine Bestätigung ("Zügknus") auszustellen. Die Zürcher Kanzlei teilte darauf dem Landvogt mit, sie hätten Bericht erhalten, dass die Behauptung von Schnyder zutreffe. Gleichzeitig wiesen sie ihn oder seinen Amtsnachfolger an, nach dem Tode des Vaters den getroffenen Auskauf aufzuheben und alle Güter in eine gemeine Teilung zu bringen und Klaus Schnyder "des Orts auch in Billichkeit betrachtet" werde.

B IV 83, Bl. 117v f., Schreiben von Bürgermeister und Rat vom 12. Dezember 1622.

⁴⁶ Magdalena Rüegg aus Grüningen ersuchte im Jahre 1640 in Zürich "um oberkeitliche Hilfs Hand": Ihre Schwester habe ihrem Mann ihr gesamtes Gut, das errungen und nicht ererbt sei, zu Eigen vermacht, obwohl sie dieser "alle Liebe und Treuwe" erwiesen und selber ein "dürftiges Wyb" sei. Der Landvogt wurde in der Folge angewiesen, die Frau wegen ihrer Armut und weil sie die natürliche Erbin ihrer Schwester sei, mit einem angemessenen Seelgerät zu betrachten.

B IV 101, Bl. 93; Schreiben vom 1. März 1640.

⁴⁷ Das war der Fall, als Heinrich Weber aus Egg in Zürich "der Lenge nach" über einen Streit mit seinen Vettern über einen Grundzins berichtet hatte. Die Zürcher Kanzlei erteilte darauf dem Landvogt unter Hinweis, dass sie "diser Zyt eben mit wichtigen Gschäften beladen und disere Sach zum ersten vom Gricht zu Grüningen anhängig gemacht werden soll", den Befehl, er und seine Mitrichter sollten die Parteien in ihren Klagen und Beschwerden anhören und versuchen, sie zu vergleichen und "uns darmit womöglich verschonen söl-lind".

B IV 83, Bl. 219v; Schreiben vom 30. März 1622.

⁴⁸ A 124.3; Schreiben von "Vogt und Gricht der Herrschaft Grüningen vom 5. Oktober 1647 und B V 68, Bl. 197; Ratsurkunde vom 6. November 1647.

⁴⁹ A 124.4; Schreiben des Landvogts vom 2. Juni 1664.

⁵⁰ Reisbüchlein von Seckelmeister Hans Jakob Haab, ZB S 496, Bl. 109 ff.

⁵¹ A 124.4; Relation von Seckelmeister Haab zur Verbesserung des Gerichtsbetriebes zu Grüningen vom 21. November 1661.

⁵² In der zu den Akten genommenen "Relation" ist nur erwähnt, die Richter müssten sich mit dem Morgenessen mässiger halten, damit fremde, von entlegenen Orten herkommende Parteien wieder zeitig heimkehren könnten.

⁵³ A 124.4; erw. Relation. Gemäss dem Gerichtsprotokoll wurden geringfügige Sachen auch weiterhin durch das Herrschaftsgericht beurteilt.

⁵⁴ A 124.4; Bericht der Nachgänger vom 8. März 1665 und "Extract allerhand Klag Puncten und der Verantwortung darüber betr. H. Landvogt Wolfen" vom 29./30. Mai 1665 sowie SM B II 534, S. 98 f.; Ratserkanntnis vom 29. November 1666.

⁵⁵ Betrag, um welchen die Gebrüder Gessler im Jahre 1408 der Stadt Zürich die Herrschaft Grüningen verpfändet hatten.

⁵⁶ Der Landvogt verwahrte sich in beredten Worten gegen den Vorwurf, die Grüninger nicht bei ihren "Freiheiten" zu belassen: "Und so vehr(n) seye es, dass ich inen begähre, etwas darvon ze nemen, das ich sy vil mehr nach bestem mynem Vermögen wollte helfen schirmen, dann ich so wol unserer gnedigen Herren Underthan und Diener als er, Gott woll mich auch vor sölischen Sachen gnedig behüeten".

⁵⁷ "Uf söluchs er Houpt Höchlingen angefangen ze singen und wyl er mich nit gwusst sonst gnueg zornig ze machen, allwegen zu letst an jedem Gsätzli vermeldt, das thet den Landvogt verdriessen, ja driessen. Darüber ich (d.h. der Landvogt) es nit fehrner erlyden mögen und zu Vermydung grössem Unglücks wider heimwärtz gangen."

Anstoss hatte auch erregt, dass am andern Tische ein Gast aus dem Schwarzwald gesessen war, "so solichs alles mit Verwundern ghört, was er nun darüber gredt, ist nit notwendig zuvermelden".

⁵⁸ In Zürich machte Zanger geltend, er wisse nicht mehr, was er gesprochen habe; er sei mit Wein "mächtig beladen" gewesen. Er begehre, der Obrigkeit treu und hold zu sein. Nachdem sich der Landvogt und das Herrschaftsgericht für ihn eingesetzt hatten, wurden ihm seine Reden verziehen und er wurde aufgefordert, sich in Zukunft als ein treuer Untertan zu erzeigen. Weil er mit seinen Reden "zu vil an der Sach getan", wurde er aber mit 200 lb gebüsst.

A 124.3; Schreiben des Landvogts vom 4. Februar 1626 und aufgenommene Kundschaft vom 15. Februar 1626. Die Ratserkanntnis vom 29. April ist auf einer Beilage vermerkt.

⁵⁹ Bis in die ersten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts hinein handelt es sich grösstenteils nur um schlecht geschriebene Handnotizen des Gerichtsschreibers, teilweise auf losen Blättern. Von den "ordinari Grichten" sind die Protokolle ab dem Jahre 1643 erhalten, von den im Schloss geführten Verhandlungen ab dem Jahre 1657. Von den zum Ritterhaus Bubikon gehörenden Gerichten sind die Protokolle erst ab dem Jahre 1769 erhalten geblieben, von der Gerichtsherrschaft Werdegg/Greifenberg ab 1789, von der Gerichtsherrschaft Wetzikon hingegen schon ab 1643.

⁶⁰ F III 13.

⁶¹ A 124.1; Beilage zum Urteilbrief vom 15. Mai 1553. Für den Fall, dass die Parteien den Hofrodel nicht nach Zürich brächten, fügte der Landvogt seinem Schreiben eine Abschrift der Art. 43 und 44 des Hofrodes von Dürnten bei. Wie in solchen Fällen üblich, bestätigte der Zürcher Rat den gerichtlich genehmigten Auskaufvertrag.

⁶² A 124.3; Schreiben des Landvogts vom 12. Oktober 1629.

⁶³ Die Todfallabgabe musste nur für Verstorbene männlichen Geschlechts geleistet werden. In der Regel wurde sie von den Kindern oder von der Witwe bezahlt, ausnahmsweise vom Spitalmeister für einen im Spital in Zürich verpfändeten Mann (Rechnung von 1596) oder von einem Gläubiger, der das Gut eines Konkursiten, der bei Nacht und Nebel aus dem Lande gezogen war, an sich gezogen hatte (Rechnung von 1662).

⁶⁴ In den Landvogteirechnungen aus der Mitte des 17. Jahrhunderts ist häufig vermerkt: "Nach Erdurung syner Verlassenschaft" bzw. "nach Mässigung des Guets".

In vielen Fällen sind die Bemessungsgrundlagen für die einzelnen Abgaben besonders aufgeführt, z.B.:

- 1 lb "Ist recht wenig, denn 5 kleini kind" (1539).
 - 1 lb "Ist nüt vorhanden gemäss bericht" (1541).
 - 8 lb "Ein armer Gsell gsin, och hat er ein Bruoder, der umb das Almuosen gadt" (1610).
 - 1 lb 15 sh "Es ist nichts als alle Armwoth verhanden und unerzogene Kinder" (1658).
 - 2 lb 20 sh: "War ein armseliger Mensch, lebte wie ein Thier, hin und här, in Wäldern Tag und Nacht sich aufhaltend, hat doch Kinder, aber einiche Mittel verlassen" (1657).
- seltener: 100 lb "Er hat ein gar schön Guoth verlassen" (1657).

⁶⁵ W. Müller, Abgaben von Todes wegen, S. 81 ff.

⁶⁶ Z.B.:

1601: 63 lb "So ledig abgestorben und sein Guoth vermach't."

1610: 20 lb "Ledig abgestorben, hat aber syn Guot den Brüdern vergabet, die kleins Vermögens und vil Kinder habend."

⁶⁷ Gemäss der Landvogteirechnung von 1597 zahlte sogar Joss Wäber, der Gerichtsherr von Wetzikon für seinen Vater Anthoni Wäber 50 lb für den Fall!

Die Witwe von Gotthard von Breitenlandenberg hatte die Gerichtsherrschaft Wetzikon im Jahre 1526 dem reichen Bauern Heini Weber von Egg aus der Herrschaft Grüningen verkauft; vgl. Meier, Geschichte der Gemeinde Wetzikon, S. 102. Es war also möglich, gleichzeitig Leibeigener und Gerichtsherr zu sein.

⁶⁸ 1610 leisteten in Rapperswil wohnhafte Kinder für ihren dort verstorbenen, aus der Herrschaft Grüningen stammenden Vater 15 lb für den Fall.

⁶⁹ Für zwei unter der Fahne von Hauptmann Escher in Frankreich verstorbene Söldner wurde im Jahre 1597 von ihren Angehörigen fünf bzw. sechs lb für den Fall gefordert.

⁷⁰ Zwei Beispiele:

1592: 6 sh "Um Erledigung der Lybeigenschaft, ein armer Gsell."

1602: 3 lb 4 sh "Für die Ledigung syner Lybeigenschaft."

⁷¹ Ein Beispiel:

1610: 3 lb "Gab Hans Tobler von Wald als ein lediger Gsell, kauft sich hiermit ab, zog nach Grindelwald ins Bernpiet."

Bis in die ersten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts waren es vorwiegend Ziele in der Eidge-nossenschaft, darunter auch katholische Gegenden. Später erscheinen zunehmend Ziele im Ausland, darunter häufig die Pfalz.

⁷² Dieser hinterliess das ausserordentlich grosse Reinvermögen von 140'000 Gulden. Bei des-sen Verteilung unter die Erben wirkte Seckelmeister Haab von Zürich mit, der darüber in seinem "Reisbüchlein" private Aufzeichnungen machte (ZB S 496, Bl. 219 ff).

Ueber diese in der Landvogtei Grüningen sehr einflussreiche Familie, die sich später Bühler nannte, vgl. E. Alther, Die Familie Bühler von Hombrechtikon und deren Zweig von Uzwil (Henau).

⁷³ Als sich um 1500 die Hofleute von Fischenthal auf "der von Wald hofrodel" beriefen, wo-nach sie weder ein Herr noch ein Gotteshaus beerbe (Art. 32), hielt ihnen Landvogt Jakob Grebel (im Amt von 1499 bis 1504 und von 1507 bis 1509) entgegen, der Walder Hofrodel und die von ihnen gestellten Zeugen vermöchten nicht gegen den Dingstattrodel des Hau-ses Grüningen aufzukommen. Der alte Herrschaftsuntervogt pflichtete ihm bei und führte konkrete Beispiele an: Als ein Knecht des Gotteshauses Rüti verstorben sei, sei dessen "plunder" nach Grüningen verbracht und dort vergantet worden. Gleches sei auch gesche-hen, als zu Wald ein Dienstknecht und zu Bubikon eine Köchin gestorben seien.

A 124.1; undatiertes Blatt, betitelt: "Bericht über das Erbrecht der Herrschaft im Hof Fi-schenthal".

Trotz der Auseinandersetzung von Landvogt Grebel mit den Hofleuten von Fischenthal fehlen in ihrem Hofrodel von 1511 Bestimmungen über das Erbrecht der Herrschaft bei le-dig Abgestorbenen. Im Sinne einer Generalklausel behielten sich die Herren von Zürich in Art. 39 jedoch alle Rechte vor, "landzüglingen, fällen, und alles das, so inen von der herr-schaft und des huses Grüningen zugehören soll".

Im Hof Wald war die Rechtslage weiterhin unklar. Kurze Zeit nach seinem Amtsantritt im Jahre 1666 schrieb Landvogt Kilchsberger nach Zürich, gemäss Art. 32 des Hofrodeles von Wald erbten die gnädigen Herren dort nicht mehr als den "gewöhnlichen Hauptfall". Er hatte in Zürich um Rat gefragt, nachdem in Wald ein reicher, lediger Mann verstorben war, der sein Gut gemäss dem Hofrecht von Wald "vertestamentiert", das Testament aber nicht der Kanzlei eingereicht hatte. Der Rat beauftragte den Rechenschreiber, die Landvogtei-rechnungen durchzusehen. Gleichzeitig seien auch der ehemalige Unter- und Landvogt zu befragen. "Us sonderbaren Gnaden und in Ansehung, dass er (der Erblässer) die Armen in der Gmeind in synem Testament nit wenig (mit 600 Gl) betrachtet" entschied der Rat schliesslich, die Erben müssten nur 150 lb für den Fall entrichten. Sollte sich aber heraus-stellen, dass das Testament ungültig sei, müsste mehr gefordert werden. Damit brachte der Rat zum Ausdruck, dass die Zürcher Herrschaft auch in Wald ein Erbrecht am Nachlass le-dig gestorbener Personen beanspruchte.

A 124.4; Schreiben des Landvogts vom 21. und 30. April 1666 und SM B II 532, S. 86 und 93; Ratserkanntnisse vom 23. April und 2. Mai 1666.

⁷⁴ Er behauptete, das Gemächt hätte an einem der beiden Jahrgerichte im Hof Fischenthal aufgerichtet werden müssen. Das Hofgericht wies die Klage des Landvogts mit Stimmen-

mehrheit ab mit der Begründung, die Erblasserin sei eine "Reglerin" gewesen, d.h. eine freie Gotteshausfrau der beiden Zürcher Stifte (Frau- und Grossmünster). Der Zürcher Rat fällte ein Billigkeitsurteil: Soweit der Nachlass ererbtes Gut sei, solle er den Geschwistern der Erblasserin zukommen, das errungene Gut soll der Landvogt zu Handen des Hauses Grüningen beziehen.

A 124.1; Urteilbrief des Hofgerichtes Fischenthal vom 5. Dezember 1519 und B VI 247, Bl. 64v; Ratserkanntnis vom 21. Dezember 1519.

⁷⁵ Zur Begründung seines Anspruches verwies der Landvogt auf Art. 20 des Berner Spruches, einen Präzedenzfall aus dem Jahre 1585 und auf die Bestimmung: "Die herrschaft erbt auch am varenden und nit an ligendem der hoflüth" aus einem "uralten Rodel", in welchem die alten Rechte der Herrschaft Grüningen beschrieben seien. Bei diesem Rodel handelte es sich um das Habsburger Urbar. Der Landvogt verschwieg allerdings, dass sich die fragliche Stelle (HU I, S. 271 und 274) nur auf die Höfe Dürnten und Mönchaltdorf bezieht. Trotzdem fand auch der Zürcher Rat, dieses Recht entspreche "altem Herkommen und habenden Rechtsamen nach, uns von unserer Herrschaft Grüningen wegen gebüren". A 124.3; Schreiben des Landvogts vom 7. November 1629 und B IV 90, Bl. 36v; Schreiben vom 16. November 1629.

Fünfzig Jahre später war ein anderer Landvogt weniger resolut auf seinen und seiner Herren in Zürich Vorteil bedacht. Als in der Pfarrei Bubikon ein Lehenmann kinderlos und ohne Hinterlassung eines Testamentes verstorben war, fragte er vielmehr in Zürich an, wie er sich verhalten solle, da dergleichen Fälle nicht häufig vorkämen. Wohl in Unkenntnis des früheren Entscheides beauftragte der Rat eine Kommission, das Amtsrecht und die Landvogteirechnungen durchzusehen. Dem Landvogt wurde darauf geschrieben, er solle den Wert der Fahrhabe ermitteln und gegen die Witwe "nach Proportion" der in früheren Fällen gewährten Gnade verfahren.

A 124.5; Schreiben des Landvogts vom 24. März 1679 und UM B II 585, S. 84 und 86; Ratserkanntnisse vom 26. und 29. März 1679 und B IV 155, Bl. 5; Schreiben vom 29. März 1679.

⁷⁶ Unter einem "Seelgerät" wurde ursprünglich eine Gabe für das Seelenheil verstanden. Der Name deutet auf eine Ausstattung der Seele für das Jenseits hin; vgl. E. Huber, System und Geschichte des schweiz. Privatrechts, Bd. IV, S. 616.

⁷⁷ Ein Beispiel:

Mit Bezug auf den Nachlass der Dorothea Hüsser stellte der Zürcher Rat im Jahre 1666 vorerst fest, 800 Gulden wären "von Rechts wegen" den gnädigen Herren verfallen. Aus "sonderbaren Gnaden" und in Ansehung ihrer armen Schwestern sollen davon aber nur 150 Gulden zuhanden der Herrschaft genommen werden.

SM B II 532, S. 93; Ratserkanntnis vom 2. Mai 1666.

⁷⁸ Alle Beispiele stammen aus den Rechnungen der Landvogtei Grüningen aus den angegebenen Jahren (F III 13).

⁷⁹ A 124.2; undatiertes, mit Sicherheit vor 1651 erstelltes Verzeichnis über Leibeigene fremder Herren in der Herrschaft Grüningen, abgelegt unter 1580.

⁸⁰ In zwei Fällen wurde eine Kuh gegeben, in einem Falle ein Hengst (in obiger Anm. erw. Verzeichnis).

⁸¹ Im fraglichen Verzeichnis sind 13 Abgaben aufgeführt; die geringste beträgt zehn Gulden, die höchste 30 Gulden.

⁸² Das Kloster Fischingen hatte das beste Stück Vieh im Werte von über 20 Gulden zuzüglich den zehnten Teil der Fahrhabe als Todfall für einen Mann gefordert, der einen Sohn hinterlassen hatte. Dieser beschwerte sich darauf beim Landvogt, der in seinem Schreiben nach Zürich ausführte: "Und soliche Lüth (sind) eben streng".

In Zürich war man der Auffassung, das Kloster habe für Ansprüche, die über das Besthaupt hinausgingen, keine Rechtstitel im Sinne von Art. 7 des Hofrodels von Fischenthal vorweisen können. Was einzelne Leute bis dahin aus Unwissenheit zuviel geleistet hätten, könnten sie aber nicht zurückfordern.

A 124.3; Schreiben des Landvogts vom 7. Juni 1616 und UM B II 336, S. 68a; Ratserkanntnis vom 10. Juni 1616.

⁸³ Als weiterer Grund für die Auslösung ist vermerkt, der Aufwand für den Einzug der Fasnachtshüner und Hauptfälle sei zuweilen grösser als der Ertrag. Die Gotteshausleute wurden durch Mandat, unter Androhung von Strafe, verpflichtet, sich zu den in der Urkunde für ganze Familien (Mann, Frau und Kinder) festgesetzten Beträgen – meist zwischen fünf und 25 Gulden – von der Leibeigenschaft des Klosters St. Gallen loszukaufen.

Bei den Gotteshausleuten des Klosters St. Gallen in der Herrschaft Grüningen handelte es sich zu einem grossen Teil um Personen, die aus der Grafschaft Toggenburg stammten und sich in Fischenthal niedergelassen hatten.

CI Urk. Nr. 1919; zu dieser Auslösung s. auch W. Müller, Abgaben von Todes wegen, S. 50.

⁸⁴ Der Hof Stäfa hatte bis 1450 ebenfalls zur Herrschaft Grüningen gehört; vgl. P. Kläui, in: Stäfa, Bd. I, S. 79.

⁸⁵ "Und hinder welichen obvermelten herren sy (d.h. die Personen, die sich losgekauft hatten) als dann züchen, dess sollen sy eigen syn und demselben der fal uf iren thod von irem guot gefolgen."

A 124.2; Vergleich vom 16. November 1568.

In der Landvogteirechnung von 1602 findet sich folgender Posten: "16 lb gab Marx Knecht von Hinwil für Georg Knecht sel. zu Fahl, ist sonst dem Abt von Fischingen fellig gsin und sich aber vor Jaren abkauft".

⁸⁶ Noch im Jahre 1618 wurde ein Streit zwischen dem Kloster Schänis und der Stadt Zürich wegen drei von Schänis beanspruchten Todfallabgaben, die der Landvogt von Grüningen mit Verbot belegt hatte, vor dem Hofgericht Wald ausgetragen.

B I 257, Bl. 343 – 345 (Kopienbuch von Stadtschreiber Werdmüller).

⁸⁷ Verschiedene solche Verzeichnisse finden sich in den Akten A 364 (Freistift Schänis), eines auch in A 97.7.

⁸⁸ A 364; Schreiben der Zürcher Kanzlei an Amtmann Escher vom 3. Mai 1643. Der Bericht von Escher vom 11. Mai 1643 über seine Mission befindet sich auf der Rückseite des Schreibens.

⁸⁹ A 364; Schreiben vom 17. Juni 1645.

⁹⁰ A 364; Schreiben der Aebtissin vom 13. März 1647.

⁹¹ Vor dem Rat in Zürich wurde im Jahre 1648 alt Landammann Tschudi von Glarus sowie dem Schreiber und dem Amtmann des Freistiftes zu verstehen gegeben, man erstrebe gestützt auf verschiedene eidgenössische Abschiede einen Auskauf der eigenen Leute des Freistiftes

oder einen Austausch mit fallpflichtigen Leuten, welche die Zürcher Obrigkeit in der March und anderswo habe.

A 364; Konzept des Rezesses, der den Abgesandten des Freistiftes Schänis am 4. März 1648 eröffnet wurde.

⁹² A 364; Rezess vom 21. Januar 1651 und Ratifikationserklärungen vom 20. Februar 1651.

Auch die Stände Schwyz und Glarus waren dem Freistift nicht sonderlich günstig gesinnt; es kannte keinen Gelübdezwang und nahm nur adelige Damen auf, die vier, später acht und 16 Ahnen aus dem Hochadel nachweisen konnten, so dass es eine der Versorgungsanstalten des süddeutschen Adels war, welche die Töchter des Patriziates der regierenden Orte nicht aufnahm; vgl. F. Elsener, Stiftsadel gegen eidgenössisches Patriziat, in: Festschrift für Willibald M. Plöchl, Wien 1967, S. 66 ff.

⁹³ A 364; in Zürich erstelltes Gutachten aus dem Jahre 1647. Zur Begründung ihres Begehrens hatten sich die Eigenleute ebenfalls auf verschiedene, zu Baden hierüber ergangene Abschiede berufen.

⁹⁴ A 364; Relation über die nach Schänis fallpflichtigen Geschlechter vom 21. Februar 1650.

Eine Ratsverordnung hatte sich nach Wald begeben und die nach Schänis fallpflichtigen Leute aufgefordert, allfällige Beschwerden über den Bezug des Falles durch das Kloster bekannt zu geben. Es ist anzunehmen, dass diese Kommission den Waldern von einem Auskauf abgeraten hat, da sich die Frage eines Auskaufes sonst wohl für die ganze Herrschaft Grüningen gestellt hätte.

⁹⁵ A 131.17; Abschrift des Abkommens vom 3. Juni 1652.

⁹⁶ P. Kläui in: Stäfa, Bd. I, S. 131 ff.

3. Kapitel

Grüninger Amtsrecht von 1668

¹ A 124.1; Schreiben des Landvogts vom 2. Mai 1560 und Gutachten der Rechenherren vom 14. Mai 1560 und Ratserkanntnis vom 18. Mai 1560. Ueber die Rechenherren, s. oben, 2. Kapitel, Anm. 40.

In ihrem Gutachten hatten die Rechenherren sinngemäss ausgeführt, wenn den Hofleuten etwas zugemutet worden wäre, hätten sie geantwortet, man solle sie beim alten verbleiben lassen ("desglychen, so ir min herren söluchs anmuoten, würde ir antwurt sin, sy by den alten brüchen plyben zelassen").

² A 124.3; Schreiben des Landvogts vom 27. Oktober 1640.

³ B IV 101, Bl. 25; Schreiben von Bürgermeister und Rat vom 28. Oktober 1640 an den Landvogt. Darin wird ausgeführt: "Habent wir deswegen etliche us unserm Raths Mittel verordnet, welichen von besagter Herrschaft eines Usschusses mitsamtpt iren habenden briefli-

chen Recht und Gwarsaminen für sich allhar erfordern". Dem Landvogt wurde aufgegeben, "angedüte unsere Meinung einem ehrsamen Gricht (zu Grüningen) und daby fehrners ze vermelden, dass sy fürderlich etliche under ihnen usschiesseen, zemahlen denselben alle ihre brieflichen Recht und Gwarsaminen zuo stellen sollind, damit sy sich darinnen ersehen und vor unseren Verordneten ... mit desto mehrer Nachricht darüber begegnen könnind."

⁴ A 124.3; Schreiben des Landvogts und des Herrschaftsgerichtes vom 5. Oktober 1647 und B V 68, Bl. 197; Ratsurkunde vom 6. November 1647. In dieser heisst es: "Ward genanntem Hr. Vogt und einem ers. Gricht überlassen, angeregtem irem Erbieten nach die nothwendig befindende Uebersäch- und Verbesserung berührter Sachen ufs Papyr fassen zelassen."

⁵ A 124.4; Relation von Seckelmeister Haab vom 21. November 1661.

⁶ B IV 124, Bl. 69 f.; Schreiben von Bürgermeister und Rat vom 6. Dezember 1661.

⁷ SM B II 512, S. 61; Ratserkanntnis vom 4. April 1661.

⁸ A 124.4; Schreiben des Landvogts vom 17. März 1662 an den "Vetter Rahtssubstitut" Waser.

⁹ A 124.4; undatiertes Blatt, abgelegt unter 1667.

¹⁰ SM B II 542, S. 54; Ratserkanntnis vom 5. September 1668.

¹¹ SM B II 542, S. 62; Ratserkanntnis vom 17. September 1668.

¹² Pestalutz I, S. 57 f.

¹³ Zeitschrift für schweiz. Recht (ZSR), AF Bd. 3 II, S. 21 f., ebenfalls in: Rechtsquellen von Basel Stadt und Land, herausgegeben von Joh. Schnell, Basel 1865, Bd. II, S. 100 f.

¹⁴ ZSR AF Bd. 3 II, S. 22 f. sowie auch in erw. Rechtsquellen von Basel, Bd. II, S. 104 f.

¹⁵ S. oben, 1. Kapitel, Anm. 79 und 81.

Die Hauptunterschiede bestanden darin, dass in den südlichen Gebieten, einschliesslich die Stadt Zürich, die Mutter und die übrigen Verwandten der Mutterseite von der Erbschaft praktisch ausgeschlossen waren, während sie in den nordöstlichen Gebieten zusammen mit den Verwandten der Vaterseite zur Erbschaft berufen wurden. Auch der Vorteil der Söhne war dort geringer. Hinsichtlich des ehelichen Güterrechts bestand in diesen Gegenden Gütergemeinschaft.

¹⁶ B III 2, S. 378 ff. Es handelt sich nicht um einen ausformulierten Entwurf, sondern um eine systematisch geordnete Aufzählung der Materien, die geregelt werden sollten. Von Grüdt war auch massgeblich an der Errichtung des ersten grossen Satzungsbuches nach dem Richtebrief beteiligt (B III 6). Er war einer der Hauptgegner Zwinglis und hat die Stadt Zürich im Jahre 1526 verlassen.

¹⁷ Veröffentlicht in der Zeitschrift für schweiz. Recht, AF Bd. 5 II, S. 21 ff.

¹⁸ Ueber die Aufnahme des Stadtrechts in die Luzerner Amtsrechte vgl. Ph. A. v. Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, Bd. IV, S. 6 ff.

¹⁹ Vgl. die Ausführungen von H. Rennefahrt in der Ausgabe der Gerichtssatzung in den Berner Rechtsquellen Bd. VII.2, S. 828.

²⁰ Mit Bezug auf das Emmental vgl. die anschauliche Darstellung in F. Häusler, Das Emmental im Staate Bern, Bd. I, S. 158 ff., Bern 1958, sowie allgemein E. Huber, System und Geschichte des schweiz. Privatrechts, Bd. IV, S. 135 f.

²¹ Es ist im Jahre 1844 von J. Schauberg ediert worden.

²² A 98.1. Dass es sich bei diesem Büchlein um den bei der Entstehungsgeschichte erwähnten Entwurf des Herrschaftsgerichtes handelt, ergibt sich aus verschiedenen Begehren, so z.B. auf S. 37: "So ist eines gantzen Grichts underthänigs und hoche Bytt".

²³ Pestalutz I, S. 57 ff.

Es enthält Bestimmungen über die Gerichtsorganisation, die Wahl der örtlichen Beamten, Schuld-, Erb- und Konkursrecht, Bussen sowie Abgaben an die Herrschaft etc.

²⁴ Auf Grund eines Schriftvergleichs mit den Stadtschreiber-Manualen von 1668 glaube ich annehmen zu dürfen, dass der grösste Teil der Korrekturen von Hans Heinrich Waser jun. stammt, der von 1667 bis 1669 Stadtschreiber war. Die Bemerkungen in kleiner Schrift stammen wahrscheinlich von der Hand von Andreas Schmid, der von 1658 bis 1665 Stadtschreiber war.

²⁵ Der bereinigte Entwurf, der allerdings nicht vollständig (erhalten) ist, wurde auf lose Bogen geschrieben. Der grösste Teil davon befindet sich in A 98.1. Einzelne undatierte Bogen liegen in den Akten A 124.2 und 4, abgelegt unter den Jahren 1613 und 1662.

²⁶ Es handelt sich um Angaben über die Orte, an denen die beiden Jahrgerichte und deren Nachtage gehalten werden sollen, das Aufgebot an die Gerichtsgenossen, zu den Jahrgerichten zu erscheinen, und die Pflicht der Inhaber der Kehlhöfe, den Landvogt zu verpfle- gen, wenn er zu den Gerichten erscheint.

²⁷ Pestalutz I, S. 58 f. (Einleitung zum Amtsrecht und Art. 1 und 2).

²⁸ S. unten, 4. Kapitel, VI.1.a.

²⁹ Bekanntlich befand sich zu Binzikon ehemals eine Dingstatt freier Leute, s. oben, 1. Kapi- tel, I.

³⁰ Es handelt sich um Art. 15 des Dingstattrodes. Zu den sieben Gotteshäusern, deren Höri- ge die Herrschaftsleute einst hatten heiraten dürfen, gehörten die Klöster Einsiedeln, St. Gallen, die Reichenau, Pfäfers, Schänis, Säckingen sowie das Gross- und Fraumünster in Zürich. Im Entwurf ist dazu vermerkt (S. 49): "Man verstöht diser Artikel nit, man übergibt es u. Gn.H., man weist nit, was die 7 Gottshüser bedütind".

In der Folge wurde der fragliche Artikel mitsamt der Bemerkung des Herrschaftsgerichtes kurzerhand gestrichen und im neuen Amtsrecht findet sich davon nichts.

³¹ Stadtschreiber Waser schrieb schon in den Entwurf des Herrschaftsgerichtes: "Soll by dem alten verblyben". Im bereinigten Entwurf (A 124.4, unter 1662) findet sich als Randnotiz der aufschlussreiche Hinweis: "Das Amt Grüningen hat an statt des Bruchs in der Graf- schaft Kyburg den Fahl". S. dazu unten, 4. Kapitel, Anm. 25.

³² Aus dem Dingstattrodel handelt es sich um die Art. 21, 29 und 30.

³³ Das Eintrittsrecht der Enkel war im Stadtrecht erst im Jahre 1581 eingeführt worden (Ge- richtsbuch, S. 35 ff.).

³⁴ Auch in der Stadt Zürich wurde den Geschwister-Kindern erst im Jahre 1707 ein Eintritts- recht gewährt (UM B II 697, S. 230 ff.). Gemäss einer Ratserkanntnis aus dem Jahre 1670 war es üblich, den Kindern verstorbener Brüder ein Seelgerät von einem Zehntel der Verlas- senschaft zu geben (UM B II 549b, S. 131).

³⁵ "Und soll ein Muotter von irem Kind, so ledig abstirbt und iro schuldige Gehorsame erzeigt und kindtliche Liebe und Thröuw bewisen und die Muotter das Kind auch geliebet wie sy söllten und hand beide einanderen geliebet"; S. 7.

³⁶ Die Bemerkung, "Die Erb, so uns heimgefalleng usgedinget", findet sich zuerst als nachträgliche Einfügung in dem bereinigten Entwurf.

³⁷ Vgl. unten, 4. Kapitel, VI.4 und dortige Anm. 73, 75 und 77.

³⁸ Es handelt sich um folgende Ratsverordnungen:

- "Von theilung ersparts müchterlichs guots under ire kind von zweyen mannen" von 1523; Gerichtsbuch, S. 57.
- "Das ein Kind synen Aeni erben möge" von 1605; Gerichtsbuch S. 37.
- "Wie zweier verstorbnen Geschwüsteren in ohnglicher Zal verlassner Kinder des dritten ohne Leibserben abgestorbnen Verlassenschaft erben sollen" von 1633; identisch mit Gerichtsbuch S. 122.

³⁹ Im Entwurf hatte Stadtschreiber Waser an den Rand notiert: "Und namlich ein Bruoder 2 Theil, ein Schwöster aber ein Theil nähmen"; S. 9.

⁴⁰ Vorlesung, § 78.

⁴¹ "Auch soll iro ghören den 3 Theil des Manns Guot in Lipting und soll dann der 3 Theil Schulden zalen, was der Mann für Loufschulden schuldig ist; will aber die Frouw die varet Hab nit, so soll sy dann auch nit zalen, sy hette dann ein Schuld zuo bezalen versprochen mit irem Vogt, wann sy einen hat"; S. 11.

⁴² Vgl. E. Spoerry, Das Verschwinden des Beweiseides, S. 49 ff.

⁴³ F. von Wyss, Die ehelichen Güterrechte der Schweiz, S. 94, hat im Gebiete der ehemaligen Geltung des alten alemannischen Rechts im späteren Mittelalter allgemein eine Schwankung zu näherer Gemeinschaft der Ehegatten festgestellt, die aber – wie in Grüningen – später wieder zurückgedrängt wurde.

⁴⁴ S. unten, 4. Kapitel, V.3.

⁴⁵ Zum liegenden Gut soll gehören, "wann brief oder sonst gültig Geschriften ligende Pfand hatte, es seigind Gült oder Schuldbrief oder Koufsbrief", Briefe hingegen, die "nit ligend Pfand hand, Handthgeschriften, laufet und Schulden, so von verkaufté Güteren nahen und keine Koufbrief sind gemacht worden", sollen fahrendes Gut sein; S. 6 f.

⁴⁶ Ein "lediger Anfall" liegt bei einer Gemeinderschaft vor, wenn alle Gemeinder kinderlos abgestorben sind. In diesem Falle wird der zuletzt gestorbene Gemeinder von dessen nächsten Verwandten beerbt.

⁴⁷ Letztwillige Verfügungen, S. 154.

⁴⁸ Zusätzlich hatte er sich noch zu einigen Bestimmungen konkursrechtlichen Inhalts sowie über die Vogtgarben geäussert.

⁴⁹ "Wann ein Sach rächtlich für ein Herr und Herrschaft Gricht kumpt und ein Urtel mit Rächt ergaht, so soll ein sälbige Urtel niemand apenlieren (!), noch wisen, noch wyter züchen"; S. 17.

⁵⁰ S. nächstes Kapitel, II.

⁵¹ Entwurf des Herrschaftsgerichtes (A 98.1), S. 37.

⁵² A 124.4; Aktenstück, betitelt: "Memorial wegen Richterwahl", undatiert, abgelegt unter 1662.

⁵³ A 124.4; Schreiben des Landvogts vom 2. Oktober 1663 und UM B II 523, S. 71.

⁵⁴ So wurden Stimmen gekauft und andere Mitprätendenten wurden durch Geldzahlungen von einer Kandidatur abgehalten. Ein Bewerber versprach im Jahre 1744 den Hofleuten von Wald, er werde einem jeden, der nicht nach Grüningen gehe, um seinem Rivalen die Stimme zu geben, ein halbes Mass Wein und ein Stück Brot zahlen. Heimarbeitern wurde mit dem Entzug der Arbeit gedroht, wenn sie einer bestimmten Person die Stimme geben. A 124.7; Bericht einer Ratskommission vom 24. Juni 1744, ausgewertet in Erwin W. Kunz, Die Gemeindefreiheit im alten Zürich, Diss. Zürich 1948, S. 14 – 17.

⁵⁵ A 124.7; Notiz der Kanzlei Grüningen unter einen undatierten Auszug aus dem Grüninger Amtsrecht, abgelegt unter 1731.

⁵⁶ B III 70; Pestalutz (I, S. 101 ff.) hat dieses Exemplar, das im Schloss Grüningen lag und 1813 der Justiz-Kommission abgeliefert wurde, beschrieben.

⁵⁷ Es handelt sich um den Vater des gleichnamigen späteren Bürgermeisters und Verfassers des "Eidgenössischen Stadt- und Land-Rechts", der seine ersten Lebensjahre auf dem Schloss Grüningen verbracht hat; vgl. M. Vogt, Johann Jacob Leu, S. 11.

⁵⁸ B III 71.

Aus der Bücherei von Johannes Leu stammt auch ein 989 Seiten umfassendes "Urbarium der Herrschaft Grüningen" (ZBL 442), in welches neben dem Amtsrecht von 1668 auch die alten Offnungen eingetragen worden sind.

⁵⁹ Es handelt sich um die gleichen Nachträge, die auch in die Abschrift des Amtsrechts auf Pergament eingetragen worden sind.

⁶⁰ S. 108 ff. Inhaltlich handelt es sich um ein kurzes Landmandat. Die Artikel beschlagen Materien wie Bevochtigung von Waisenkindern, Wehrpflicht und Bewaffnung der Männer, Strafen für Gotteslästerungen, Verbot des Gassenbettels, Verhalten gegenüber fremden Landstreichern, Erhaltung der Strassen etc.

⁶¹ B III 67a, Bl. 156 ff.

⁶² In der Abschrift des Amtsrechts von 1692 (B III 71) sind vor dem Titelblatt neun für die Herrschaft Grüningen wichtige Jahrzahlen vermerkt. Drei davon beziehen sich auf "Ufleuff" (Unruhen). Die Ablieferung der erwähnten Rechtstitel ist unter dem Jahr 1668 festgehalten.

⁶³ Pestalutz I, S. 58.

⁶⁴ Pestalutz I, S. 101.

Einem gleichen Begehr von der Hofleute von Mönchaltdorf wurde nicht stattgegeben (s. oben, II.3). Diese konnten sich allerdings nicht auf eine aus dem Spätmittelalter herrührende besondere Rechtsstellung berufen wie die Hofleute von Wald und Fischenthal, die auch das "absolutistische" Zürich beachtete.

⁶⁵ Aktennotiz des Stadtschreibers vom 10. Mai 1670. Der Entscheid wurde dem Landvogt mitgeteilt (B IV 137, Bl. 267).

⁶⁶ Ueber die Jahrgerichte im Hof Fischenthal ist ein Gerichtsprotokoll für die Jahre 1734 bis 1797 erhalten geblieben (B VII 15.18). Die Urteile wurden noch immer von einem "gantz ehrsamen Hofgericht" ausgesprochen. In vielen Fällen, insbesondere wenn ein Augenschein vorgenommen werden musste, bestellte das Hofgericht einen Ausschuss, bestehend aus dem "Richter", d.h. dem örtlichen Weibel als dem Vorsitzenden des Gerichts, und vier oder fünf Männern. Diese wurden auch beauftragt, in der Sache einen Entscheid auszufallen. Die Hofgerichte hatten auch einen eigenen Schreiber.

⁶⁷ A 110.2; Bericht des Landvogts vom 16. April 1790, Aktenstück Nr. 217.

⁶⁸ B VII 15.37, S. 26 f.; "Schlossverhandlung" vom 21. April 1768. Es handelte sich um einen Streit über ein Wegrecht, der erstinstanzlich durch das Hofgericht Wald beurteilt worden war.

⁶⁹ Gemäss dem oben (1. Kap., Anm. 95) erwähnten Bericht des Landvogts von 1790 werden Erbstreitigkeiten zwischen Personen aus den Höfen Wald und Fischenthal zwar durch das Landvogteiamt mit Zuzug einer der zwölf Landrichter beurteilt, jedoch auf das "Fundament ihres Hofrodels, so weit selbiger bestimmt".

Dazu einige wenige Beispiele:

1695 stellte das Herrschaftsgericht eine Witwe aus dem Hofe Fischenthal vor die Wahl, entweder beim ersten Urteil zu verbleiben oder "lauth des Hofs Fischenthals üblichen Gebrüchen und Rächtien alles ihr eigenthümlich ligend und fahrend Guth darzu ze stossen und alsdann Gewalt haben, von allem zusammen gelegten ligendem und fahrenden Guth einen Kindstheil für ihr eigenthümliche Ansprach zu bezüchen".

A 124.6; Weisungsbefehl vom 3. Oktober 1695.

1713 stellte das Herrschaftsgericht in einem Streit um eine Zusammenteilung fest: "Und solche Zusammentheilung in Craft des Hof Walds Rechten bescheiden und man keine Exempel vorzuwisen hat, dass jemahls weder Jung noch Alte nit by solchen Zusammentheilungen geschützt und geschirmbt worden ... und hiermit sy, die Hofleüth von Wald, by ihrem Hof Rechten noch weiters wie ihre Vorfahren geschützt sein und verbleiben sollend".
A 124.6; Weisungsbefehl vom 9. Januar 1713.

⁷⁰ "Demnach soll ein Geschwüsterig das ander erben, es seynd Knaben oder Töchteren ..."

⁷¹ Das Stadterbrecht wurde von der Beklagten "Unser gnädig Herren Erbrecht" genannt.

⁷² Als Begründung wurde angeführt: "Obgleich das Walder Hofrecht hierüber nichts rede, hingegen aber in dem Herrschafts Rechten ausgedruckt stehen, dass ein Geschwüsterig das andere erben soll, es seyen Knaben oder Töchteren, als solle der verstorbnen Müllerin die ganze Verlassenschaft ... zu gleichen Theilen unter ihre hinterlassene Geschwüsterte vertheilt werden".

A 124.9; Weisungsbefehl vom 26. Oktober 1769.

⁷³ Abweichend vom sonst üblichen Vorgehen sollte die Ratskommission also nicht versuchen, die Parteien zum Abschluss eines Vergleiches zu veranlassen.

⁷⁴ Weibel Hotz von Wald führte zu Handen des Klägers das Zeugnis von 14 Personen an, wonach im Hof Wald die Verlassenschaft von Geschwistern unter Brüder und Schwestern

gleich verteilt worden sei. Ein Beispiel: "Hans Brendli als ein 90 jähriger Mann sagt aus, es seye bei seinen Lebenszeiten alle Zeit die Uebung gewesen, dass Brüderen und Schwösteren von einem ihrer verstorbenen Geschwisterten alle sein Hinterlassenschaft in gleichen Teilen geerbt" hätten.

A 124.9; Beilage zum Weisungsbrief vom 26. Oktober 1769.

⁷⁵ A 124.9; Bericht der Ratskommission vom 27. November 1769.

⁷⁶ UM B II 946, S. 128; Ratserkanntnis vom 4. Dezember 1769.

⁷⁷ Dass die Hofrödel in dieser Materie noch beachtet worden sind, ergibt sich aus verschiedenen Hinweisen auf die Hofrechte in letztwilligen Verfügungen von Leuten aus den Höfen Wald und Fischenthal; s. unten, 4. Kapitel, VI.1.c.

⁷⁸ Dieser Begriff findet sich bereits in einer Ratserkanntnis aus dem Jahre 1540 (Pestalutz I, S. 96).

⁷⁹ S. weiter unten, 4. Kapitel, VI.2.

⁸⁰ B XI Wetzikon, Bd. 8, Bl. 124.

⁸¹ Alt Landvogt Hess hatte im Jahr 1689 sogar ein "ausführliches Memorale" über die Eingriffe der Gerichtsherren Jk. von Meiss und von Schmid zu Kempten und Wetzikon in die hohe Gerichtsbarkeit der Herrschaft Grüningen verfasst. Im wesentlichen ging es um die Zuständigkeit zur Bestrafung von "Schältungen und Fräveln"; ZB G 214.

⁸² Als sich die Zürcher Kanzlei 1685 beim Landschreiber der Herrschaft Grüningen erkundigte, ob ein Gerichtsherr zu Wetzikon über Erb und Eigen zu richten habe, antwortete dieser, darüber bestehe kein Zweifel, denn andernfalls würde das Gericht zu Wetzikon "nichts zu schaffen noch zu richten haben".

A 153.1; Bericht von Landschreiber Kambli vom 28. Dezember 1685.

⁸³ Im Jahre 1777 beschwerte sich Statthalter Lindinner von Bubikon in Zürich, seine Gerichtsangehörigen wendeten sich direkt an die Kanzlei zu Grüningen oder umgingen sogar diese, anstatt zusammen mit dem Weibel, der vorgängig über die "Abred" einen "aufgesetzten Zeddel" gemacht habe, zu ihm zu kommen, damit er das Geschäft ratifiziere und es hernach der Kanzlei zu Grüningen zur Ausfertigung zustelle.

A 110.2; Schreiben von Statthalter Lindinner vom 22. November 1777, Aktenstück Nr. 119.

⁸⁴ Gemäss einem Bericht von Landschreiber Müller von 1626 kamen jeweils die "Fürsprecher" beider Parteien zu ihm, um ihm die Appellation in die Feder zu diktieren (A 93.2).

⁸⁵ A 124.6; Bericht der Unterschreiber Kanzlei vom 21. Mai 1700 und UM B II 669, S. 234 f. und SM B II 670, S. 82 f.; Ratserkanntnis vom 15. Juni 1700 bzw. 31. Oktober 1700.

⁸⁶ Bevor ein Lehenmann ein solches Gut antrat, erfolgte im Ritterhaus ein feierlicher "actus infoederationis et ratificationis" mit Handgelübde. Der Lehenmann wurde darauf hingewiesen, die Güter in gutem Zustand zu erhalten und auf den Hof ohne "lehenherrliches Vorwüssen" kein Geld aufzunehmen. Es war ihm auch verboten, den Hof zu zerstückeln. Wenn er ihn verkaufen wollte, musste der Käufer dem Ritterhaus genehm sein. Nach dem Ableben eines Lehenmannes mussten dessen Erben beim Statthalter um eine neue Belehnung nachsuchen. Wenn ein Lehenmann keine "gesäzmässigen Erben" hinterliess, fiel der Hof als "lediges Eigentum" an das Ritterhaus.

Vgl. Urk. Bubikon C II 3, Nr. 779, Belehnung des Jakob Ringger um einen Erblehenhof, 1780.

Wenn ein Lehenmann auf den Hof Geld aufnehmen wollte, musste er es dem Statthalter anzeigen, der darauf in Heitersheim, wo der Grosskomtur in Deutschen Landen seinen Sitz hatte, ein "Permissions-Rescriptum" einholte. Es wurde streng darauf geachtet, dass die Güter nicht allzusehr mit Schulden beladen wurden. Unter dem gleichen Gesichtspunkt wurden auch die Abfindungen von Geschwistern um ihr Erbe überprüft; vgl. Urk. Bubikon C II 3, Nr. 773.

Beim Uebergang der Gerichtsherrschaft an die Stadt Zürich im Jahre 1790 wünschten viele Lehenleute, die Güter, die sie als Erblehen innehatten, zu Eigentum zu erwerben. Sie anerboten sich, dafür Beträge von 10 Gl bis zu 500 Gl zu bezahlen.

A 110.2; Aktenstück Nr. 198, undatiert, abgelegt unter 1790.

⁸⁷ Diese Anordnung war auf den Hinweis des Landvogts von Grüningen ergangen, in der Grafschaft Kyburg sei die Abordnung eines Beamten üblich.

A 124.3; Schreiben des Landvogts vom 9. März 1629 und Antwort von Bürgermeister und Rat in B IV 89, Bl. 485v f.

⁸⁸ Einige Beispiele:

Der Zürcher Rat behielt sich ausdrücklich vor, die vom Gerichtsherrn zusammen mit den Richtern erstellte "Ordnung wegen Grichthaltens zu Wetzikon und Taxation deren darüber ergehende Kösten" vom 1. Oktober 1590 abzuändern, wenn "Unmass" gebraucht würde (A 153.1).

1700 forderte der Zürcher Rat den Gerichtsherrn Schmid zu Kempten auf, die in der Offnung vorgesehenen zwei Jahrgerichte fleissig zu halten. Die Richter wurden angewiesen, ihrem Gerichtsherrn "mehrer gebührendt schuldiger Respekt" zu erzeigen.

UM B II 669, S. 235; Ratserkanntnis vom 15. Juni 1700.

1776 setzte der Rat eine Kommission ein, um ein Regulativ auszuarbeiten über die Kosten der Ausfertigung der Appellationsbriefe in den Gerichten des Ritterhauses Bubikon. Die Kosten beliefen sich gemäss den Berichten von Zeugen auf 12 bis 15 Gl und wurden neu auf höchstens 7 Gl festgesetzt.

A 110.2; Bericht der Ratskommission vom 17. Januar 1776, Aktenstück Nr. 113.

⁸⁹ UM B II 734, S. 77; Ratserkanntnis vom 7. Oktober 1716.

⁹⁰ Die Neuordnung war notwendig geworden, weil der Johanniter Orden im Jahre 1789 die Gerichtsherrschaft um 100'000 Gl dem Junker Hans Georg Escher vom Berg verkauft hatte. Dieser verkaufte sie bereits nach einem Jahr um 108'257 Gl der Stadt Zürich; vgl. K. Schmid in: Bubikon-Wolfhausen, Bd. I, S. 97.

Eine im Zusammenhang mit der Neuordnung des Gerichtswesens vorgenommene Befragung von 19 Gerichtsgenossen hatte ergeben, dass die Maiengerichte zu Hinwil in den letzten Jahrzehnten in vier oder fünf Jahren nur noch einmal abgehalten worden waren. Dabei seien nur geringfügige Schuldsachen, Holzfrevel und "kleine Kuehändel" beurteilt worden (A 110.2, Aktenstück Nr. 214). Die bedeutenderen Sachen wurden nämlich im Ritterhaus Bubikon vor dem Statthalter sowie einem Weibel und einem oder zwei Richtern verhandelt (B VII 5.2 – 5). Aus diesen Gründen bemerkte der Landvogt (A 110.2; Aktenstück Nr. 217), die Unwichtigkeit und "das Chimärische" der Maiengerichte ergebe sich schon

aus den dort verhandelten Sachen. In den zum Schloss Grüningen gehörenden Gerichten seien sie deshalb – ausgenommen in Wald und Fischenthal – schon "seit langer Zeit" abgegangen, obwohl sie im Amtsrecht von 1668 noch aufgeführt seien.

Ueber die letzten zu Hinwil zwischen den Jahren 1770 bis 1787 abgehaltenen vier Maiengerichte hat P.L. Usteri gestützt auf die vom letzten Statthalter Lindinner sorgfältig angelegten "Manuale über die Justiz-Pflege der Gerichten des Ritterhauses Bubigheim (Bubikon)" (B VII.5,2 – 5) im 8. Jahrheft der antiquarischen Gesellschaft Hinwil (1935; S. 3 ff.) einen Aufsatz geschrieben. Daraus ergibt sich, dass zu Hinwil – im Unterschied zu Wald und Fischenthal – die Urteile auch an den Jahrgerichten durch eine Richterbank gefunden wurden. Das versammelte Volk bildete lediglich den Umstand. Wegen "theuren Zeiten" und um die Leute nicht zu "unnötig und beschwerlichem Geldverthun" zu veranlassen, hatte Lindinner die Maiengerichte nicht mehr jedes Jahr abhalten lassen.

⁹¹ A 110.2; Bericht des Landvogts vom 16. April 1790, Aktenstück Nr. 217.

⁹² Ebenda.

⁹³ A 110.2; Gutachten der Ratskommission vom 27. April 1790, Aktenstück Nr. 221, und SM B II 1027, S. 46; Ratserkanntnis vom 6. Mai 1790.

Gemäss der von Kantons-Fürsprech Meyer im zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts angelegten Sammlung der Erbrechte des Standes Zürich galt für Hinwil auch noch damals ein besonderes Ehegattenerbrecht (B III 60, S. 28 f.).

4. Kapitel

Weiterbildung des Amtsrechts und Einfluss des Stadterbrechts von 1716

¹ Amtsrecht, Pestalutz I, S. 100.

² A 124.5; Schreiben des Landvogts vom 17. Februar 1673. Beim fraglichen Artikel handelte es sich um Art. 13 Abs. 1 (Verfügungsfreiheit).

Der Landvogt verteidigte sich gegen ein in Zürich verbreitetes Gerücht, er habe einer Partei zugesichert, das umstrittene Testament könne um die Hälfte "verkürzt" werden.

³ Der Kläger hatte behauptet, die Gegenpartei berufe sich rechtsmissbräuchlich auf das Recht, zusammenzuteilen (Art. 7 Abs. 9): "In Hoffnung, dass man dismahlen das Herrschaft Recht rylicher erwägen werde, ob es nit für ein Gefahr könne gehalten werden, wann fünf Brüderen also ohnnöhtiger wys mit einanderen husend, nur allein darumb, damit sy ihre Schwester enterben könnind".

B VII 15.24; Urteilbrief vom 13. Juni 1703 und A 124.6; Weisungsbrief vom 2. Juli 1703.

⁴ Art. 34 Abs. 2 und 3; Pestalutz I, S. 89.

⁵ "Wann aber nach myn, des Richters (Vorsitzender des Gerichtes war Herrschaftsuntervogt Schmid), abermahlinger Umbfrag, wyl es nit zuolesslich, ein einhellig usgefallne Urthel ze züchen, inen hiemit solch Begähren abgeschlagen worden".

A 124.5; Weisungsbrief vom 20. Mai 1672.

⁶ SM B II 558, S. 69; Ratserkanntnis vom 11. September 1672.

⁷ Art. 34 Abs. 3; Pestalutz I, S. 89 f.

⁸ A 124.5; Weisungsbrief vom 2. November 1681.

⁹ F I 19; Erkanntnis der Rechenherren vom 28. Februar 1682. Die Rechenherren entschieden selber, ohne das Geschäft zuerst dem Kleinen Rate vorzulegen. Aus diesem Grunde findet sich darüber in den Ratsmanualen nichts.

Mit der Ansetzung einer Frist von vier Wochen gewährten die Rechenherren der Herrschaft Grüningen ein besonderes Recht, denn in den übrigen Gebieten der Zürcher Landschaft musste die Appellation innert zehn Tagen angemeldet werden. Erst zur Zeit der Helvetik wurde angeordnet, diese Frist solle auch für das Distriktgericht Grüningen gelten; vgl. P. Usteri, Gerichtsorganisation und Zivilprozess während der Helvetik, S. 167 f.

¹⁰ B III 70, Bl. 24v und B III 71, Bl. 62.

¹¹ Zuweilen auch "obrigkeitlicher Schein" genannt.

¹² Eine ausführliche Schilderung des Verfahrens findet sich in A 124.5; Weisungsbrief vom 14. Juni 1687:

"Nachdem die Wäberen als Klegeren diser Urtheil sich beschwertend und by ihr Gnaden und Wysheith, einem wol regierenden Herrn Herrn Amtsbürgermeister mit undertheniger Bitt so vil erhalten, dass er den gnedigen, hocoberkeitlichen Befelch ertheilt, den Handel von alhiesigem Stab für myn gnedig Herren und Oberen, einem ehrs. wolweisen Rath hochlöbl. Statt Zürich als die ordenliche Landshoche Oberkeith, zu güth ald rechtlichem Entscheid zewysen, als ist solcher Handel in schuldgebührender, gehorsamer Underthenigkeit (ohne fehrnere Umbständt, wyl im Protocoll der Cantzleig Grüningen mehrers ufgezeichnet nit funden, sonst es auch der Urthel were ynverlybt) hiemit zu vollkommnen Entscheid überwisen worden".

¹³ In den Ratsmanualen ist bei Weisungen des Herrschaftsgerichtes von Grüningen teilweise sogar von "Appellations-Streitigkeit" die Rede (UM B II 818, S. 180, 1737); auch der Ausdruck "Appellations-Weisung" kommt vor (UM B II 834, S. 6, 1741).

¹⁴ Geringster Betrag 321 lb (Jahr 1747), höchster Betrag 665 lb (Jahr 1748).

¹⁵ Die geringste Abgabe betrug wiederum ein Pfund, die höchste, die erneut für ein Mitglied der Familie Büeler (Hans Jakob Büeler von Feldbach) bezahlt werden musste, 120 lb; Rechnung 1748.

¹⁶ - 1745: "Zahlt die Kirche von Wald wegen Jacob Dobler von da, war ein armer Mann".
- 1746: "1lb zahlt die Kirche zu Altdorf für Jacob Hardtmeyer allda, starb auch in holländischen Diensten".

¹⁷ - 1747: "Hinterliess 1 Kind und sonst nichts".

¹⁸ Für solche Personen mussten regelmässig mehr als 20 lb bezahlt werden.

¹⁹ - 1745: "10 lb zahlt Hch. Pfister aus dem Fischenthal, so mit Weib und Kinder gen Uster zogen."

²⁰ Es handelte sich hauptsächlich um Personen, die in holländischen Diensten verstorben waren.

²¹ - 1745: 2 lb "Starb in holländischen Diensten, keine Fahrnis".

- 1746: 10 lb "Wenig Mittel und keine Fahrnis".

²² - 1752: 2 lb "Heinrich Schmids Frau, so ohne Leiberben abgestorben, aber ihre wenige Fahrnis vertestamentiert".

- 1746: 10 lb "Catharina Burckart von Zurzach, hat die Fahrnis dem Mann vermacht".

²³ Nachdem das Treiben von Landvogt Grebel durch J.K. Lavater und J.Hch. Füssli publik gemacht worden war, leitete der Zürcher Rat eine grosse Untersuchung ein. Umfangreiche Auszüge aus diesen Akten (in A 124.8) hat G. Strickler in seiner Schrift "Lavater und Landvogt Grebel in Grüningen", Zürich 1902, veröffentlicht.

²⁴ So hatte er bei der Inventierung des Nachlasses von Marx Heusser, der sich auf 108'000 Gl belief, zuerst nach vorhandenem Bargeld gefragt. Als ihm im Speicher, in der Frucht versteckt, ein Sack mit 1'800 Gl gezeigt wurde, nahm er diesen kurzerhand zu sich und zog davon Kosten für die Inventierung und Teilung des Nachlasses im Betrage von nicht weniger als 1'351 Gl ab. Dem Landvogt wurde auch vorgeworfen, das "gefährliche Wort Pfenniggeld" verwendet zu haben. Von den Erben von Felix Büeler von Feldbach, der ein Vermögen von 136'000 Gl hinterlassen hatte, verlangte er 1'455 Gl zuzüglich 200 lb für den Fall (Rechnung 1705). In diesem Fall gab er einem Erben einen Schuldbrief erst heraus, als ihm dieser gedroht hatte, er werde nach Zürich gehen. Die Erben von Corneth (Standartenträger eines Schwadrons) Büeler von der Kindenmanns-Mühle, der 86'000 Gl hinterlassen hatte, mussten schliesslich für die Inventarisierung 1'006 Gl bezahlen. Davon forderte der Landvogt 467 Gl für sich selber. Mit der Begründung, er habe "quo quis modo Schätze einsammeln wollen" und "liebe und getreue Angehörige (die vor allem sehr reich waren!) gar hart mitgenommen" und sich dadurch "einer fehrneren Regierung ohnfähig gemacht" wurde er des Amtes entthoben, mit 200 Mark Silber gebüsst und für die Dauer von zwei Jahren seiner Stellung als Zwölfer (Mitglied des Grossen Rates) suspendiert. Wie später Grebel, so musste auch er die zuviel bezogenen "Belohnungen" zurückerstatten.

Die Untersuchungsakten gegen Landvogt Füssli befinden sich in A 124.6; April 1707. Bereits 1703 waren viele Personen in der Herrschaft über die Lebensführung des Landvogts einvernommen worden.

²⁵ Diese werden nicht näher angegeben. Sie dürften mit grosser Wahrscheinlichkeit darin bestanden haben, dass in der Herrschaft Grüningen wohl Todfallabgaben, nicht aber, wie in anderen Herrschaften, regelmässige Brauchsteuern gefordert wurden, die zur Deckung der Kosten der örtlichen Verwaltung dienten; vgl. den Hinweis im bereinigten Entwurf zum Amtsrecht, angegeben im 3. Kapitel, Anm. 31. Schon im 16. Jahrhundert scheinen solche Steuern in der Herrschaft Grüningen nicht regelmässig gefordert worden zu sein. So heisst es im Hofrodel von Wald von 1586 (Art. 10): "Was aber sonst für kosten uf das ampt gadt, den man von des gmeinen ampts wegen hat, so man den bruch anlegen muss, sind sy den viertentheil costens zehaben schuldig". Ueber die Verhältnisse in der Landvogtei Kyburg, wo regelmässige Brauchsteuern erhoben wurden; vgl. die Art. 53 f. des Kyburger Grafschaftsrechtes (Pestalutz II, S. 216) und Sommer, die Landvogtei Kyburg im 18. Jahrhundert, 2. Teil, S. 68 f.

²⁶ "Und da es bey kleinerem und geringe Vermögen empfindtlicher fallt, etwas wegzugeben, als ein mehrers bei grösserem".

²⁷ Bericht der "engeren Fallkommission" vom 5. Januar 1765 in A 124.8.

²⁸ Im Bericht "Erbfall" genannt, im Unterschied zum "Leibfall" (eigentlicher Fall).

²⁹ A 124.8; Bericht der Kommission vom 15. April 1765.

³⁰ Ebenda.

³¹ In der Zürcher Landschaft war die Leibeigenschaft im Jahre 1525 grösstenteils aufgehoben worden; vgl. unten, 1. Kapitel, II.

³² Den höchsten Betrag, 200 Gl, wollte Quartiermeister Hans Jakob Büeler von Feldbach bezahlen. Bei verschiedenen Namen ist anderseits überhaupt keine Zahl eingesetzt; bei einigen eine Null. Im Durchschnitt wollte ein Familienvater 7,4 Gl erlegen.

³³ A 124.8; zwei Schreiben der Herrschaftsleute, je vom 15. Februar 1768. Die Liste der Familienväter befindet sich in A 124.8a.

³⁴ A 124.8; Schreiben der Herrschaftsleute vom 15. Februar 1768.

³⁵ A 128.8; Gutachten der Kommission vom 17. März 1768.

³⁶ A 124.8; Ratserkanntnis vom 22. Dezember 1768.

³⁷ A 124.9; Berichte der Gemeinden Unterwetzikon, Bäretswil und Ehrlossen.

³⁸ A 124.9; Bericht der Gemeinde Bäretswil.

³⁹ A 124.9; Berichte der Gemeinden Fischenthal, Dürnten und Hadlikon.

⁴⁰ A 124.9; Bericht der Gemeinde Egg.

⁴¹ A 124.9; Bericht der Gemeinde Thäli.

⁴² A 124.9; Berichte der Gemeinden Wetzikon, Erlossen und Wald.

⁴³ Einige Beispiele:

- Niederglatt der Gmeind Hombrechtikon:

Mit Ausnahme von Quartiermeister Büeler, der für einen Auskauf oder eine Verzinsung 200 Gl bezahlen wollte, begehrten die anderen 71 Männer, beim alten Herrschaftsrecht zu verbleiben, "jedoch wann es den Gn.H. gefallen möchte, den Fall vor ein und alle Mahl und ohne Verzinsung auszukaufen und bezahlen zu lassen, sich eine ganze ehrs. Gmeind Niederglatt bis an drei Männer bey dem bereits versprochenen Fahl-Gelt behaften lassen wollten".

- Hadlikon:

"Ein jeder Hausvater entschloss sich, sein versprochenes Gält zum Auskauf des Falls willig und mit Freuden darzuschliessen, ja wir alle bittend unsere hochgeachten und gnedigen Herren in aller Demuth, dis Quantum (Geld) abzunämen und uns mit einem fälligen Auskauf zu begnadigen. Solle es in unseren Gn.H. ... hohen Gesinnungen anderst beschlossen sein, so bittend und erflehdend wir, sey, dass soliches Gält möchte zu unserem Ambts- und Herrschaftsguth gestossen werden und dann sälbiges von denen Beamten möchte versorget und an Zins gestellt werden". Wenn kein leidenlicher Zins gewährt wer-

den könne, "so bittend und begärend (wir), dass uhralte Ambt und Herrschafts Rächt gewondlichen Fall gnedigst zu beschützen".

⁴⁴ A 124.9; "Verzeichnis und Extract der Aeusserungen sämtlicher Gemeinden und Oerter der Herrschaft Grüningen" vom 27. Februar 1769.

Von den insgesamt 28 Gemeinden wollten deren 14 mit grosser Mehrheit einen jährlichen Zins leisten. Das Kapital wollten sie teilweise zum Kirchengut legen oder damit einen Schuldbrief kaufen. Weil verschiedene Gemeinden über keine Gemeindegüter verfügten, womit sie für das Kapital hätten Sicherheit leisten können, wollten die Einwohner "Mann für Mann" gutstehen. Sechs Gemeinden waren geteilter Meinung. Starke Minderheiten wollten beim alten Recht verbleiben, während die Mehrheit einen jährlichen Zins leisten wollte. Die restlichen acht Gemeinden begehrten, beim alten Recht zu verbleiben, falls kein einmaliger Auskauf erhältlich sei.

⁴⁵ Die Gemeinde Bäretswil wollte das Geld "einhellig" dem Stillstand geben. Nur einer soll gesagt haben, "er wolle fällig stehen, er habe keine Kinder". In Fischenthal wollten drei Männer mit dieser Begründung nichts bezahlen. Der dortige Weibel wollte die Sache den gnädigen Herren "überlassen".

⁴⁶ - Egg:

"Ihr seyd es, hochgeachte HHerren und theure, geschätzte Patronen, ihr seyt, die der Grosse und Erhabne, der Allmächtige gesetzt, verordnet und bestimmt hat als seine gesegneten Werkzeuge unser und der ganzen Herrschaft Wohlstand zu befördern und also dadurch viel moralisches Gute zu stiften, ja ihr .. seyd es, die Gott zum Segen gesetzt hat".

- Unterwetzikon:

"Wir läben getroster Hoffnung, unsere gnädigen Herren und Landsväter werden uns ihre hoffentlich lieben Landeskinder gnädig betrachten und uns disere Beschwerd so vil möglich erleichteren ... und wir würden noch umdesto mehr sie alltäglich in unserem Gebätt einschlissen".

- Dürnten:

bat, dass Zürich trotz der vielen "missgönstigen, störrischen Köpf" in der Herrschaft die Gnadentüre nicht zuschliessen möge. Wenngleich ein unartiges Kind seinen Vater erzürne, so gewinne dieser gleich ein anderes wiederum zu Huld und Gnaden.

- Bubikon:

"Unser Gmeind ist jederzeit zu diser Gnad begierig gewesen. Ein Vater zürnet ja auch nicht über die, so sich gegen ihn nicht verschulden...".

⁴⁷ A 124.8; abgelegt unter 1768.

⁴⁸ Während der Amtszeit von Landvogt Escher (1779 – 1785) ist in den Landvogteirechnungen die Grösse des Nachlasses aufgeführt, die als Berechnungsgrundlage für den Bezug von Fall und Lass diente; z.B.: "10 lb Johann Kuntz von Ottikon, 5 Kinder, mit ca. 500 Gl". Für den Fall wurde regelmässig 1/2 % bis 1 % vom Nachlass gefordert, für den Lass 2 %.

⁴⁹ Vgl. W. v. Hippel, Bauernbefreiung Bd. I, S. 258 ff. und Bd. II, S. 26 ff.

⁵⁰ 6. Klage. Das "Stäfner Memorial" ist veröffentlicht in: Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. 17, Basel 1897, S. 233 ff.; Zeitgenössische Darstellungen der Unruhen in der Landschaft Zürich, 1794 – 1798, hg. von O. Hunziker.

⁵¹ Die Herrschaften Wädenswil und Sax (im Rheintal) hatte die Stadt Zürich erst 1549 bzw. 1615 erworben, d.h. nachdem die Stadt auf der Landschaft – ausgenommen die Herrschaft Grüningen – die Leibeigenschaft aufgehoben hatte.

⁵² A 124.10; "Extract aus dem Commissional-Gutachten" vom 11. Januar 1796.

⁵³ A 124.10. Die Unterzeichneten unterliessen aber nicht, darauf hinzuweisen, dass "sämtliche Beamte mit allen braven und angesehenen Männern der Herrschaft" einzelne Personen zurechtweisen und deren Beginnen hemmen würden, die sich wider Erwarten unterständen, bösen Samen auszustreuen und die den schuldigen Dank verletzen wollten. Es wurde also befürchtet, dass noch immer nicht alle Herrschaftsleute einen Auskauf wünschten.

⁵⁴ A 124.10; Schreiben vom 4. Juni 1796.

⁵⁵ Die jährlichen Einnahmen der Jahre 1762 bis 1792 von durchschnittlich 903 Gl (richtig wären es 933 Gl gewesen: 652 Gl vom Fall und 281 Gl vom Lass) wurden zu 4 % kapitalisiert. Zusätzlich wurden noch Einnahmen von 284 Gl, die aus der Errichtung von Nachlassinventaren resultierten, berücksichtigt.

Aus der Aufstellung der Kanzlei ergibt sich ferner, dass sich die jährlichen Einnahmen aus Fall und Lass im Jahrhundert 1662 – 1762 im Durchschnitt auf 269 bzw. 85 Gl beliefen.

⁵⁶ Die dem Landvogt jährlich zu entrichtende Entschädigung wurde auf 300 Gl festgelegt. Für den Landschreiber und den Herrschaftsuntervogt betrugen sie 40 bzw. 30 Gl; die Vögte und Weibel hätten zwischen einem Gulden (Seegräben) und 20 Gl (Wald) erhalten sollen. Insgesamt wären unter dem Titel Entschädigung jährlich 473 Gl ausbezahlt worden.
A 124.10; Gutachten der Kommission vom 23. August 1796.

⁵⁷ SM B II 1053, S. 39 ff.

⁵⁸ SM B II 1053, S. 113.

⁵⁹ Der Herrschaft Grüningen wurde darauf eine Befreiungs-Urkunde ausgestellt, ebenfalls den Herrschaften Wädenswil und Knonau. In letzterer war eine Leibsteuer erhoben worden (B V 165, S. 105 f.).

Ueber die Milderung der Feudalabgaben auf der Zürcher Landschaft unmittelbar vor dem Ende des Alten Zürich, vgl. W. von Wartburg, Zürich und die französische Revolution, S. 385 ff.

⁶⁰ A. Custer, Die Zürcher Untertanen und die französische Revolution, S. 87.

⁶¹ B. Hess-Wegmann, Darstellung der Uebergangszeit, November 1797 bis April 1798, in: Quellen zur Schweizergeschichte, Bd. 17, Basel 1897, S. 183 und 205.

⁶² Erhalten geblieben sind Verlassenschaftsinventare und Unterlagen für die Ausrichtungen von Schwestern aus den Gemeinden Egg und Mönchaltdorf (B VII 15.90). Vor allem im 17. Jahrhundert wurden viele solcher Schätzungen auch in das "Verhandlungsprotokoll des Landvogts" eingetragen (B VII 15.20 ff.).

⁶³ In einem Falle hatte ein Schwager die Güter derart hoch bewertet, dass er auf Befragen zugeben musste, er selber würde sie zu diesem Preise nicht übernehmen. Es sei nun aber ein unparteiisches Gericht versammelt, "welche umb keiner anderen Ursach willen har-

zuo berüft, als by ihren Pflichten und Eyden zeschetzen und Recht zesprechen". Das Gericht von Bäretswil machte denn auch "nach gemeinem üblichen Landts Bruch und Rächten die dritte Schatzung mittelmessiger Wys erachtender Billigkeith gemess".

A 153.1; Appellationsbrief vom 5. Mai 1670.

⁶⁴ So schätzten etwa am 29. Juli 1681 die Brüder den Nachlass ihres Vaters, Jung Hans Zanger, auf 6'725 Gl, die Schwestern auf 12'400 Gl. Die obrigkeitliche Schatzung belief sich auf 8'000 Gl; B VII 15.90.

⁶⁵ Ein Landrichter hatte als Tochtermann dem Landschreiber und dem Untervogt von Stäfa je einen halben Louis d'Or gegeben und geäussert, die Richter von Grüningen müssten ihm zu Gefallen sein. Er wurde in Zürich vermahnt und es wurde ihm zu verstehen gegeben, er hätte eine Gefängnisstrafe verdient. Der Landschreiber und der Untervogt wurden mit je 15 lb gebüsst.

A 124.6; Bericht der Untersuchungskommission vom 28. Januar 1715 und UM B II 729, S. 61; Ratserkanntnis vom 13. Februar 1715.

⁶⁶ In einem Falle liess sich ein Bruder in einem in Zürich abgeschlossenen Vergleich gegen Abtretung der Güter von zwei Schwestern bzw. deren Männern ausrichten.

A 153.1; Appellationsbrief vom 29. September 1716 und Vergleich in: B VI 296, Bl. 64 ff.

Wiederholt machten Schwestern den Vorschlag, die Güter zu einem höheren Preise als dem von den Brüdern angebotenen zu übernehmen und die Brüder auszuzahlen. Regelmässig wurden solche Vorschläge unter Hinweis auf das den Brüdern zustehende Vorrecht auf die Liegenschaften abgewiesen, z.B. in A 153.1; Appellationsbrief vom 11. Mai 1689.

⁶⁷ F.L. Keller, Vorlesung, §§ 52 und 78 sowie Meyer, Sammlung der Erbrechte des Standes Zürich (B III 60, S. 27 f.).

⁶⁸ Bei den obrigkeitlichen Güterschatzungen wirkten in der Regel der Landvogt, der Herrschaftsuntervogt, der örtliche Vogt oder Weibel sowie einige Landrichter mit. Alle diese Personen liessen sich während ihrer Tätigkeit reichlich verpflegen und verlangten zusätzlich noch ein Sitzgeld. Hinzu kamen noch Schreibgebühren. In einem Fall, bei dem ein Aktivenüberschuss von 20'000 Gl vorhanden war, beliefen sich die Ausrichtungskosten auf 250 Gl (Nachlass von Lt. Keller, 1696). In einem anderen Falle mit einem Aktivenüberschuss von 6870 Gl betrugen die obrigkeitlichen Kosten 82 Gl, darunter 16 Gl Sitzgeld für den Landvogt. Hinzu kamen noch "Zehrungskosten" von 45 Gl, also insgesamt 147 Gl; Nachlass von K. Pfister, 1766. Beide Beispiele stammen aus B VII 15.90.

⁶⁹ z.B.:

- der älteste Bruder erhielt 200 Gl, die Schwester nur 60 Gl; B XI Wetzikon, Bd. 27, Bl. 66, 1717.
- jeder Bruder bekam 400 Gl, die Schwestern nur je 30 Gl; B XI Wald, Bd. 31, S. 413, 1790.
- In einem anderen Falle bekam ein Bruder deshalb mehr, weil er "etwas Gelts in die Haushaltung zugesetzt"; B XI Wetzikon, Bd. 43, Bl. 157, 1756.

⁷⁰ "150 Gl für die Auferziehung und Kleider"; B XI Wald, Bd. 31, S. 79, 1788.

"Der jüngsten 5 Gl wegen Minderjährigkeit"; B XI Wald, Bd. 31, S. 266, 1790.

⁷¹ Das Amtsrecht sah lediglich die Möglichkeit vor, die Kinder verstorbener Geschwister als Erben einzusetzen. Noch 1704 hatte das Herrschaftsgericht eine solche Erbeinsetzung als

zulässig erklärt und die Klage einer Schwester abgewiesen, die behauptet hatte, einzige Erbin des Bruders zu sein.

B VII 15.55; Urteilbrief vom 28. März 1704.

⁷² B VII 15.29; Schlossverhandlungen vom 7. Februar 1728, 11. Oktober 1728 und 2. Juli 1729.

⁷³ Nach dem Tode von Kaspar Müller wurden dessen zwei Kinder auf vier Jahre um jährlich 20 Gl der Mutter "verdinget". Daran hatten die Geschwister des verstorbenen Vaters und dessen "Vetteren, so Geschwüster Kinder", jährlich 4 Gl zu bezahlen; den Rest übernahmen das Almosenamt und die Kirche.

B VII 15.27; Schlossverhandlung vom 21. April 1721, Bl. 296.

⁷⁴ A 124.10; Weisungsbrief vom 26. Januar 1792 und UM B II 1036, S. 144; Ratserkanntnis vom 21. März 1792.

⁷⁵ Für das Gericht war auch entscheidend gewesen, dass die Witwe von den Erben ihres Mannes grosszügig abgefunden worden war. So waren ihr "für Kindbett und Tischgeld" für das verstorbene Kind 100 Gl zugesprochen worden. Das Gericht hielt sodann fest: "Und weilen dem Richter sehr bedenklich fiele zu gestatten, dass, nach deme alle Vortheile hiesigen Herrschafts Rechtems erschöpft und niemahls in den Verlust eingetreten worden, man zu dem Stadt- und Landrecht kehren und sich dasselbe zu Nutz machen könne."

A 124.8; Weisungsbrief vom 7. Dezember 1765 und UM B II 930; Ratserkanntnis vom 21. Dezember 1765.

⁷⁶ A 153.2; Appellationsbrief vom 9. Dezember 1751.

⁷⁷ 1764 verwies das Gericht zu Grüningen eine Witwe wegen dem "bevorstehenden Kindbeth und allfällig benötigtes Tischgelt" an den "Waysenrichter". Dieser werde "seiner Zeit das Rechtmässige und Billich befindende bestimmen".

A 124.8; Weisungsbrief vom 17. April 1764. S. auch oben, Anm. 73.

⁷⁸ Unter dem "Sparhafen" sind nach F.L. Keller (Vorlesung, § 24) die vor oder während der Ehe gemachten Ersparnisse der Ehefrau zu verstehen, die der Mann ihrer Verwaltung überlassen hatte.

- 1692 forderte die Witwe von Landrichter Schoch unter dem Titel "Sparhafengeld" 25 Gl (A 124.6).

- 1743 hinterliess eine Frau neben ererbtem mütterlichen und väterlichen Gut 14 Gl Sparhafengeld (A 124.7).

Ueber Sparhafengeld wurde auch letztwillig verfügt. So vermachte Regula Keller ihrem Ehemann ihren Sparhafen im Betrag von 11 Gl (B XI Wald, Bd. 31, S. 453).

⁷⁹ Die Witwe von Landrichter Schoch erhielt u.a. zehn Pfund, weil sie die diesjährige Schweine mit viel Mühe gemästet habe.

A 124.6; Aufstellung über die Ausrichtung der Witwe vom 20. Januar 1692.

⁸⁰ - "Das schönste Kleid von ihrem Mann selig."

A 124.8; Weisungsbrief vom 7. Dezember 1765.

- "Von ihres Manns sel. Kleyderen entweder das Wüllihembd oder aber die Cassaggen und dann noch ein ehris Häfeli und ein Tüpfeli".

B VII 15.55; Urteilbrief vom 28. März 1704.

⁸¹ Neben dem Zins von 300 Gl, der ihr als Leibding geordnet wurde, erhielt die Witwe Anna Kägi noch 15 Gl "für des Manns Hochzytkleider".
B VII 15.24, 1701.

⁸² Solche Regelungen konnten recht ausführlich sein: So versprachen bei der Ausrichtung von Schwestern drei Söhne, ihrer Mutter neben "Platz und Herberg" jährlich 15 Gl zu geben. Von den in diesem Jahr ausgesäten Früchten soll sie den vierten Teil bekommen, muss aber auch "den 4ten Theil arbeiten". Zusätzlich erhält sie lebenslänglich die Nutzniessung an zwei Apfelbäumen und an einem Birnbaum ihrer Wahl. Es steht ihr auch frei, zu welchem Sohn sie ziehen will. Die beiden anderen müssen diesem aber für "Feuer und Licht" jährlich je 1 Gl 20 sh geben. Wenn es die Mutter vorzieht, allein zu "hauen", müssen ihr die Söhne das notwendige Kochgeschirr geben; wenn sie in "kranke und verdienstlose Umstände" kommt, so dass das Leibding nicht ausreicht, müssen alle drei zu gleichen Teilen an ihren Unterhalt beitragen.

B XI Wald, Bd. 31, S. 192, 1789.

⁸³ - 1649 "vermachte" Matti Brändli seiner Ehefrau "10 Gl für die Morgengab für Eigen"; die Frau erhielt zusätzlich die Nutzniessung an seinem übrigen Nachlass.
B XI Wetzikon, Bd. 3, Bl. 47v.

- 1669 bestätigte ein Ehemann in einem gegenseitigen Testament die vor einem Jahr getroffene Eheabrede, wonach er der Frau 100 Gl "für die Morgengab" versprochen und ihr 50 Gl "sonst für ihr eigenthümlich Guth" vermachte hatte, nebst der Nutzniessung an seinem gesamten übrigen Nachlass.

B XI Wetzikon, Bd. 8, Bl. 73.

- 1668 vermachte Corneth Egli seiner Frau in einem gegenseitigen Testament 100 Kronen für das ihr am Ehetag versprochene "Eherecht", das im späteren Prozess als Morgengabe bezeichnet wurde.

A 124.4; Urteilbrief vom 25. Juni 1669. Das Testament vom 7. Januar 1668 befindet sich in der Beilage dazu.

⁸⁴ Wegen des grossen Altersunterschiedes und deswegen "besorgenden eines frühzeitigen Todts" hatte die Frau ihm die Ehe nicht eher zugesagt, bis er ihr mittels eines eigenhändig geschriebenen und mit seinem Siegel versehenen "Instruments" das versprochene Ehepfand bestätigt hatte. Der Mann starb schon nach zwei Jahren.
A 153.2; Appellationsbrief vom 9. Dezember 1751.

⁸⁵ - 45 Gl "Hals- und Gabgält" forderte 1692 die Witwe von Lt. Schoch bei der Ausrichtung.
A 124.6; separate Aufstellung.

- 100 Gl Gabgeld hatte Vater Brunner der Braut seines Sohnes gegeben.
A 153.1; Appellationsbrief vom 29. September 1716.

- 1747 machte eine Witwe in einem Vermächtnisstreit geltend, die angefochtene letztwillige Verfügung sei gerechtfertigt, weil "ihr Ehemann selig ihr nichts auf ihre Hochzeit an Kleideren, noch etwas anderem, wie üblich, gewesen wäre, gekraamet, viel weniger eine Hochzeit gehalten, als wordurch sie ihr Gaab Gelt missen müessen".

A 124.7; Weisungsbrief vom 11. April 1747.

⁸⁶Zum liegenden Gut zählte hauptsächlich der Betrag, den die Schwestern bei der Ausrichtung um das väterliche und mütterliche Erbe erhalten hatten.

Die Auffassung eines Ehemannes von Wald, durch den Empfang des "Weibergutes" sei er zum Schuldner der Frau geworden, weshalb dieses zu fahrender Habe geworden sei, hatte das Herrschaftsgericht im Jahre 1705 abgelehnt; es widerspreche dem Walder Hofrodel wie "auch sonst gemeinen Brüch und Rächten", dass Weibergut durch "Inzüchtung" zu fahrendem Gute gemacht werden könne.

A 124.6; Weisungsbrief vom 22. Mai 1705.

⁸⁷A 124.5; Weisungsbrief vom 15. März 1671 und SM B II 552, S. 80 f.; Ratserkanntnis vom 8. April 1671.

Beim geschilderten Fall handelte es sich um sehr vermögliche Leute. Das eingebrachte Kapital der Frau betrug nicht weniger als 4'250 Gl.

⁸⁸Im vorliegenden Falle ging es um Verpfändungskosten in das Spital zu Zürich von 141 Gl. Die Brüder des Ehemannes bestritten ihre an sich gegebene Unterstützungspflicht nicht, machten aber geltend, aus besonderen Gründen sei es unzulässig, dass sich die Frau des "gemeinen Rechtes" behelfen wolle. Aus den getroffenen "testamentlichen Verordnungen" ergebe sich nämlich, dass die Frau es nur auf das Gütlein des "alberne, spitalmessige, einfältigen Mentschen" abgesehen habe. Ihr Mann habe sich zudem schon einmal im Spital befunden, als die Verpfändungskosten aus dessen Vermögen noch hätten bezahlt werden können. Die Ehefrau habe ihn aber "abwendig gemacht" und nicht nachgelassen, bis er aus dem Spital entlassen worden sei. Das Gericht zu Grüningen verpflichtete die Brüder trotzdem, "aus ihren Mitteln" für die Verpfändungskosten aufzukommen.

B VII 15.55; Urteilbrief vom 13. März 1689.

⁸⁹Die Frau war schon seit langer Zeit ohne Aussicht auf Besserung krank gewesen, weshalb der Mann "Umbkosten" hatte. In Erwägung der "bedenkliche Gründ und Umständ" erklärten sich die Brüder der Frau bereit, das ihr noch ausstehende Erbe von 200 Gl auszuzahlen und verzichteten auf ein allfälliges Erbrecht. Gemäss dem Willen der Frau soll dieser Betrag ihrem Manne eigentlich zukommen. Dieser verpflichtete sich, seine Ehefrau weiterhin mit Kleidern, Nahrung (!) und allem Notwendigen zu versehen. Für den Fall, dass er vor ihr sterben sollte, ging diese Pflicht auf seinen Bruder über.

B XI Wetzikon, Bd. 42, Bl. 261, 25. Oktober 1756.

⁹⁰S. unten, Abschn. VI.1.c.

⁹¹Bereits vor dem Erlass des Amtsrechts waren die letztwilligen Verfügungen nur noch vor einem Ausschuss des Hofgerichtes errichtet worden. Später amteten regelmässig Landrichter, Vögte, Weibel und sonstige dörfliche Beamte als Testamentszeugen, die damit gleichsam an die Stelle des Gerichtsausschusses traten.

⁹²Z.B. B XI Wetzikon, Bd. 8, Bl. 3, 1667.

⁹³Wenn der Landschreiber die letztwilligen Verfügungen in das Grundprotokoll eintrug, bemerkte er häufig: "Aus dem Aufsatz von Vogt bzw. Weibel N.N.".

⁹⁴Am Ende des Testamente von Frau Halbeer vom 20. März 1717 vermerkte der Landschreiber: "Dis hat die Frau Regula Halberin selbsten also angeben". Neben dem Landschreiber waren anwesend der erbetene Vormund der Testatorin sowie der Untervogt.

B XI Wetzikon, Bd. 27, Bl. 55v f.

Einen Sonderfall stellt das gegenseitige Testament eines Paars dar, das sich ehelich versprochen hatte. Die beiden begaben sich am Sonntag, 16. August 1668, ohne Testamentszeugen zum Landschreiber und baten ihn, ihren letzten Willen "zu verzeichnen und ihnen solches schriftlich zuo stellen", das "Gemächt" aber geheim zu halten. Bei "Anlass und Betrachtung gegenwurtiger gevahrlicher Zyth und Löufen, sonderlich des an unterschiedlichen Orthen regierend leidig Sterbensucht, sy seigendt bewegt worden, gegen einanderen us sonderer Liebe und Fründtschaft etwas Vermächtnus ufzerichten". Der Landschreiber wies sie darauf hin, dass "in der glychen Fählen die Wyber nüt versprechen könnind, es geschehe dann mit gevogteter Hand". Damit das Gemächt geheim blieb, ersuchte die Braut den Landschreiber, ihr Vogt zu sein. Dieser tat es und notierte im Grundprotokoll an den Rand: "Die Testamenth soll niemand geoffenbaret werden".
B XI Wetzikon, Bd. 9, Bl. 39.

⁹⁵ Bisher seien sowohl die Testamente, "die von den Puren sind geschrieben", als die, welche in der Kanzlei ausgefertigt und von den Landvögten gesiegelt worden seien, als gültig erkannt worden. Wenn das nicht geschehen wäre, hätte es viel mehr "ledige Fälle" gegeben, d.h. kinderlos verstorbene Personen, deren Fahrhabe die Herrschaft geerbt hätte.

A 124.4; Schreiben des Landvogts vom 10. April 1668.

1673 bezeichnete das Herrschaftsgericht ein Testament als gültig, das "authentisch und nach Form gemeinen Amtsrechten vor ordenlichen Zügen, darunder der Vogt und Weibel selbsten begriffen, ufgericht worden". Von einer Ausfertigung durch die Kanzlei ist nichts erwähnt.

A 124.5; Weisungsbrief vom 22. Januar 1673.

⁹⁶ Sammlung der bürgerlichen und Polizeigesetze und Ordnungen löbl. Stadt und Landschaft Zürich, von 1757, Bd. I, Teil V.

⁹⁷ Art. 24 bestimmt lediglich, es solle dem Testator überlassen sein, wieviel er dem Landschreiber zahlen will, wenn er einen bezieht, um ein Testament, einen Leibding- oder einen Heiratsbrief zu schreiben. Die Landleute waren aber verpflichtet, Kauf- und Tauschgeschäfte über Immobilien der Kanzlei einzureichen (Art. 14).

F.L. Keller leitete daraus zu Recht ab, die Zuziehung eines Landschreibers zur Abfassung der Testamente sei als etwas rein Zufälliges und dem freien Willen des Erblassers Ueberlassenes angesehen worden; Vorlesung, § 33.

⁹⁸ A 124.4; Schreiben von Landschreibet Kambli vom 28. Juli 1669.

⁹⁹ Z.B.

- Es handle sich um ein "informales Testament". Als ein Landsmann sei der Testator nicht befugt gewesen, das Testament selber zu schreiben, sondern hätte es vielmehr der Kanzlei angeben müssen.

- Das Testament sei "wider unseren gnädigen Herren und Oberen Satzung" errichtet worden; es sei "hinderrucks passiert" (ohne dass den Haupterben dazu verkündt worden wäre) und auch "nicht cantzleyisch geschrieben, vil weniger oberkeitlich besiglet" worden.

A 153.2; Appellationsbrief vom 18. April 1753.

¹⁰⁰ Das Herrschaftsgericht schützte 1764 auch den letzten Willen eines Mannes, der auf dem Todbett mündlich und in Anwesenheit von zwei Zeugen, worunter sich seine Schwester

befand, seiner Ehefrau für den Fall, dass das mit ihr gezeugte, aber noch nicht geborene Kind überlebt, 400 Gl, andernfalls 600 Gl vermachte hatte. Die Einwände der Beklagten, es seien nicht drei unparteiische Zeugen anwesend gewesen und das Testament sei nicht innerhalb von sechs Wochen zu Papier gebracht worden – wie es das Stadterbrecht verlangt (Teil I, § III Abs. 6) – und „oberkeitlich ratifiziert“ worden, wurden nicht beachtet. Für den Entscheid des Gerichtes war auch von Bedeutung gewesen, dass nach der Vergantung des Nachlasses viel Geld zu verteilen war.

A 124.8; Weisungsbrief vom 17. April 1764 und UM B II 924, S. 196 f.; Ratserkanntnis vom 19. Mai 1764, mit welchem der Kleine Rat den Entscheid des Herrschaftsgerichtes bestätigt hatte.

¹⁰¹ In diesem Prozess hatte eine Partei geltend gemacht, es gebe zwei Arten von Testamenten: Einwohner der Stadt könnten ihre Testamente selber schreiben oder vor zwei Zeugen eröffnen. Auf der Landschaft seien aber nicht nur zwei Zeugen erforderlich, sondern das Testament müsse zusätzlich noch „canzleyisch gefertigt“ werden.
A 124.10; Weisungsbrief vom 20. März 1792.

¹⁰² Im Grundprotokoll ist regelmässig vermerkt: „Aus Weibel N.N. Aufsatz, so obrigkeitlich ratifiziert“, oder: „Datum ... und obrigkeitlich ratifiziert“.

¹⁰³ Offizielle Gesetzesammlung von 1805, Bd. II, S. 210 f.

¹⁰⁴ Man habe das Monopol der Landschreiber so ordentlich, so einträglich als möglich gemacht, ohne sich um das Interesse des Publikums und des Verkehrs zu kümmern. Anstatt dass die Landschreiber die Leute bei der Errichtung der Testamente rechtlich beraten würden, sagten sie diesen nur: „Macht ihr die Sache selbst, dann wollen wir sie fertigen“. Die Landschreiber zögen es auch vor, allgemeine Reden über die Sterblichkeit und die Religion in die Testamente aufzunehmen, anstatt diese zeitig auszufertigen. Zusammenfassend bezeichnete er sie als „leere Abschreiber um Geld“; Vorlesung, § 53.

¹⁰⁵ In der Begründung seines Entscheides hatte das Herrschaftsgericht auch noch auf den Zusammenhang zwischen dem Erbrecht der Herrschaft und der Verfügungsfreiheit gemäss dem Amtsrecht hingewiesen: „.. hiemit, so sind im fahrenden Guth die Geschwüster ohne ein sonderbare Vermächtnus nit Erben, sonder unser gnedig Herren oder derjenig, deme es nach Form Rechtens vermachet wirt“.

A 124.5; Weisungsbrief vom 22. Januar 1673.

Im Zusammenhang mit diesem Prozess hatte der Landvogt einer Schwester, die mit dem Urteil des Herrschaftsgerichtes nicht zufrieden war, erklärt, die Richter des Herrschaftsgerichtes seien an das Amtsrecht gebunden, das nur von den gnädigen Herren abgeändert werden könne, s. oben, Abschn. I.

¹⁰⁶ Eine Ratsverordnung aus dem Jahre 1707 fasste die bisherige Rechtsprechung des Rates zusammen, wonach ein Testator, der keine Kinder hinterlässt, über sein „selbst vorgeslagen, errungen und gewonnen oder auch durch Heürath an sich gebracht Guet“ nach seinem Belieben verfügen darf (UM B II 697, S. 230 ff). In den folgenden Jahren wurde diese Regelung offenbar als zu grosszügig erachtet, denn 1712 beriet der Grosse Rat über das Gutachten einer Kommission, ob die Verordnung von 1707 abzuändern sei. Der Grosse Rat fand aber einhellig für gut, davon abzusehen, weil der darin ausgesprochene Rechtsatz „altem Herkommen“ entspreche (UM B II 717, S. 31; Ratserkanntnis vom 1. Februar 1712). Erst im Stadterbrecht von 1716 wurde die Verfügungsfreiheit eingeschränkt. So darf ein kinderloser Testator, der Geschwister hinterlässt, nur noch über drei Viertel seiner Errungenschaft frei verfügen (Teil I, § X Abs. 2).

¹⁰⁷ Wie ausgeführt war dieser Passus erst in Zürich in das Amtsrecht eingefügt worden; s. oben, 3. Kapitel, II. 1.e.

¹⁰⁸ Auch die Kläger (die Männer der Schwestern der Testatorin) waren dieser Auffassung. Sie behaupteten lediglich, die "vertestamentierte Fahrnis" stelle teilweise ererbtes Gut dar. A 124.6; Weisungsbrief vom 23. November 1719.

¹⁰⁹ Einige Beispiele:

- 1695 vermachte eine Frau ihrem Mann 200 Gl zu Eigen, weil sie "keine Mittel ererbt, sondern, was sy habe, alles mit ihrem sauren Schweiss errungen und ergunnen". Ihre Schwester erhielt nur 7 Gl 20 sh nebst Kleidungsstücken.

B XI Wetzikon, Bd. 19, Bl. 60.

- "1756 vermachte eine Frau ihrem Ehemann 20 Gl zu Eigen, "so sie mit ihrer Handarbeit errungen und vorgeschlagen und ihm in seinen Haushaltung zugesetzt".

B XI Wetzikon, Bd. 43, Bl. 33.

- 1788 vermachte ein Ehemann seiner Frau "aus seinen meist durch Gottes Segen errungenen Mittlen 400 Gl für eigentümlich".

B XI Wald, Bd. 31, S. 3.

¹¹⁰ 1756 gewährte ein Ehemann seiner Frau an Haus und Heim lebenslängliche Nutzniessung. Die Frau vermachte ihm 45 Gl, "so sie mit ihrer eignen Handarbeit errungen und vorgeschlagen und in die Haus Haltung zugesetzt" für Eigen und die 80 Gl, die sie von ihren Eltern ererbt, zur Nutzniessung. Nach ihrem beiderseitigen Ableben sollten diese an ihre Brüder fallen.

B XI Wetzikon, Bd. 42, Bl. 271v.

¹¹¹ 1757 vermachte ein Mann seiner Frau "sein Haus und Heimen sambt dem hierzu dienen den Holz für ihr Eigenthumb, angesehen sie 50 Gl daran bezahlt". Die Frau seinerseits vermachte dem Mann die 50 Gl nebst Bett und Kleidern ebenfalls zu Eigentum, "angesehen auf beiden Seithen nichts ererbt, sonder, was vorhanden, errungen Guth seye".

B XI Wetzikon, Bd. 42, Bl. 331.

¹¹² Zwei Beispiele:

- Weil eine Ehefrau die meiste Zeit krank war und ihr Mann "gar grosser Kösten mit iro haben müssen" und ihr viele Guttaten erwiesen hatte, vermachte ihm diese 1'200 Gl zu Eigen und den Rest ihres Nachlasses zur Nutzniessung. Die Brüder der Frau waren damit nicht einverstanden, weil sie darin "gar zu wyt übergegangen" worden seien. Das Herrschaftsgericht und auch der Zürcher Rat bestätigten aber das Testament. Das erste Gericht hielt fest: "Als hat man ohne Ynbruch und Schewchung der nöüwen Ambtsrächten keinen gnuogsamen Grundt finden können, dis Testament mit Recht ufzeheben, umb so vil weniger, wylen ohne dis Testament der Testiererin seligen vast ganze Verlassenschaft als fahrendt Guoth nach luth und Inhalt obangedüter Ambtsrechten nit den Wegmannischen (Beklagten), sonder Euch, mynen gned. Herren zuo und heimbgefallen wäre".

A 124.5; Weisungsbrief vom 2. November 1681 und SM B II 594, S. 64; Ratserkanntnis vom 12. November 1681.

- In einem anderen Fall wurde, um dem Amtsrecht Genüge zu tun, ein Testament rund um einen Viertel gekürzt: Eine Frau hatte ihrem Stiefsohn ihr ganzes Vermögen von

380 Gl vermachte und ihrem Neffen nichts zukommen lassen. Sie habe von ihren Verwandten weder Hilfe noch Trost erhalten und auch in Zukunft nicht zu erwarten. Ihr Stiefsohn erweise ihr hingegen mehr Gutes, als es ein leiblicher Sohn tun würde. Wegen "ohnlydenlichen Geschmackes" habe es nämlich niemand bei ihr ausgehalten, so dass die 380 Gl einen wohlverdienten "Lidlohn und Abwarterlohn" darstellten. Das Herrschaftsgericht schützte das Testament und bemerkte, der Stiefsohn habe mit seiner Stiefmutter viel ausgestanden und deshalb noch ein mehreres verdient. Damit aber das Amtsrecht in allen Punkten eingehalten werde, wurden dem Neffen als Kläger und Verwandten der Testatorin "für ein Seelgreth" 100 Gl und der "Kilchen (Mönch) Altdorf" 15 Gl zugesprochen.

A 124.5; Weisungsbrief vom 1. Juni 1687 und UM B II 619, S. 2; Ratserkanntnis vom 25. Juni 1687.

¹¹³In einem "Heürats-Tractat" von 1716 vermachte der Bräutigam seiner Hochzeiterin für den Fall, dass er vor ihr stirbt, seine gesamte Verlassenschaft lebenslänglich zu Leibding. Diese vermachte ihm für den umgekehrten Fall den Zins von ihrem damaligen Gut, dessen Höhe aber nicht angegeben ist. Nach ihrem beiderseitigen Ableben fällt eines jeden Hab und Gut an dessen nächste Erben.

B XI Wetzikon, Bd. 27, Bl. 5.

¹¹⁴In einem Heiratstraktat aus dem Jahre 1756 ging der Wille des Hochzeigers dahin, der Braut nach seinem Ableben 400 Gl zu Eigentum zu verschaffen, ungeachtet ob aus ihrer Ehe Kinder hervorgehen oder nicht. Als "Gegensatz" dazu vermachte ihm die Braut lebenslänglich den Zins von 350 Gl.

B XI Wetzikon, Bd. 43, Bl. 58v.

¹¹⁵In einem 1790 errichteten Heiratstraktat eines Paares, das sich ehelich versprochen hatte, ordnete der Mann an, seine Braut solle nebst dem, "was in diesem Fall das Walder Hofrecht einer Frau bestimmt", zusätzlich noch 100 Gl, ein aufgerüstetes Bett und einen Kasten bekommen. Die Braut vermachte dem Mann ihre eingebrachten 50 Gl, ihre Kleider und die Fahrhabe zu Eigen.

B XI Wald, Bd. 31, S. 335.

¹¹⁶Zuweilen wurde bloss der Form halber ein "Gegensatz" bestimmt. Als "Gegensatz" versprachen etwa die Eltern eines Ehemannes, nach einem allfälligen Ableben ihres Sohnes die Schwiegertochter bis zu deren Wiederverheiratung bei sich zu behalten. Diese selbst vermachte dem Mann lebenslänglich den Zins von 131 Gl. Zusätzlich gab sie an, von einer "Leibeskrankheit heimgesucht" zu sein, so dass wohl nicht anzunehmen war, dass sie ihren Mann überleben würde und dass dessen Eltern für sie aufkommen mussten.

B XI Wetzikon, Bd. 27, Bl. 143, 1718.

Viele Erbschaftsprozesse entzündeten sich an einem offensichtlichen Missverständnis zwischen der Leistung eines Ehegatten und dem "Gegensatz" des anderen.

¹¹⁷Weil sie nur mit Zustimmung des anderen Ehegatten aufgehoben oder abgeändert werden konnten, handelt es sich juristisch gesehen um Erbverträge, die aber die äussere Form von Testamenten aufwiesen und auch als solche bezeichnet wurden; vgl. F.L. Keller, Vorlesung, § 27 und Teil I, § IX Abs. 5 des Stadterbrechts von 1716.

¹¹⁸"Weilen sy keine Kinder habend, als habend sy aus eignem Trieb und freyen Willen gegen einanderen volgendermassen testamentiert ...".

B XI Wetzikon, Bd. 27, Bl. 205v, 1720.

¹¹⁹ "Alles mit dem Anhang, wann sy ohne Kinder, da sy dismahlen keine habend, absterben sollten."

B XI Wetzikon, Bd. 17, Bl. 108v, 1691.

¹²⁰ B XI Wald, Bd. 31, S. 458.

¹²¹ - 1643 vermachte ein Ehemann aus dem Hof Fischenthal seiner aus dem Toggenburg stammenden Ehefrau einen Drittels seines Nachlasses. Die übrigen beiden Drittels sollen an seine Kinder fallen. Stirbt ein Kind, beerbt die Mutter dieses zusammen mit den noch lebenden Kindern zu gleichen Teilen.

B XI Wetzikon, Bd. 1, Bl. 87.

- Hans Jakob Bachofen "vermachte" seiner Ehefrau "syner 2 Kinder Lyb und Guth, alles waz syn Verlassenschaft seige, an Ligendem und Fahrendem, ja mit dem Geding, wann sy by den Kindern blybt und die Kinder sterben solltend, soll es ir Eigenthum syn und blyben".

B XI Wetzikon, Bd. 8, Bl. 58, 1668.

¹²² Bei den durchgesesehenen Grundprotokollen bin ich auf 31 gegenseitige Testamente, 8 Eheabreden und 13 einseitige Verfügungen gestossen.

¹²³ - Weil ihr Ehemann ihr "in ihrer langwirigen und schweren Krankheit vil Guots bewisen und erzeigt" und mit ihr auch "grosse Costen erlitten", vermachte seine Frau ihm 300 lb zu Eigen.

B XI Wetzikon, Bd. 1, Bl. 79, 1643.

- "Weil sie die meiste Zeit, so sie im Ehestand gelebt, krank und baufällig gewesen," vermachte eine Frau ihrem Mann rund 140 Gl sowie das Sparhafengeld von 11 Gl. Von ihrem übrigen Nachlass im Umfang von 500 Gl erhielt er den lebenslänglichen "Leibdingsgenuss zufolge des Fischenthaler Hofrechts".

B XI Wald, Bd. 31, S. 453, 1791.

¹²⁴ - Dass nach seinem Ableben seiner Ehefrau "für den einer Witib gebührenden Witwensitz, welcher ihr in seinem nun verkauften Hause nicht in natura zukommen kann, aus seinen, meist durch Gottes Segen errungenen Mittlen 400 Gl für eigenthümlich, nebst dem Kasten in der Nebenstuben, unersucht, ohne Ein- und Widerrede, zukommen und gehören solle."

B XI Wald, Bd. 31, S. 3, 1789.

- Ein Ehemann vermachte rund die Hälfte des errungenen Gutes seiner Frau, "damit sie ihr Auskommen desto besser finden und nicht anderen zur Last werden müsse, auch weilen sie ihm jederzeit geholfen hausen und arbeiten und würklich etwas Mittel ihme zugezogen".

B XI Wald, Bd. 31, S. 126, 1789.

¹²⁵ B XI Wetzikon, Bd. 6, Bl. 28, wohl 1656.

¹²⁶ Auf Grund der Verhältnisse in der nahen Grafschaft Kyburg ist anzunehmen, dass die aus den alten Offnungen übernommenen Bestimmungen über die Ausrichtung der Kinder bereits bei Erlass des Amtsrechtes nicht mehr aktuell waren.

¹²⁷ - 1719 richtete Heinrich Egli "mit Vorwüssen und Einwilligung" seines Vaters die Kinder seiner verstorbenen Schwester um deren "grossväterliches und grossmütterliches Gut" mit 1'000 Gl aus. Zusätzlich versprach er, dem Schwager 50 Gl zu geben, weil die Schwester "mit Beth und Kleideren so schlecht usgestührt worden". Sie hatte also fast nichts in die Ehe gebracht.

B XI Wetzikon, Bd. 27, Bl. 163v.

- 1756 richtete Hans Jakob Hofmann seine Schwester mit "Vorwüssen und Verwilligung seiner Eltern" um ihr "erwahret väterlich und müetterlich Erbgut" mit 3'000 Gl aus. Davor wurden für das Leibding der Eltern bis zu deren Ableben 700 Gl zurückbehalten. Der Sohn verpflichtete sich, den Eltern 1'400 Gl oder den Zins davon zu geben, wenn sie nicht in seiner Haushaltung verbleiben können oder wollen.

B XI Wetzikon, Bd. 42, Bl. 147v f.

¹²⁸ - "Jacob Wäber als Vater und seine drey einten Söhne" hatten im Jahre 1748 "umb besseren Gelegenheit willen ihren Sohn und Bruder ... umb seinen erwahrenden Anteil liegend und fahrend Vater- und Muotter-Gueth ausgekauft", was am 11. Juni 1756 vom Landvogt und "seinen Beamten" bestätigt worden sei;

B XI Wetzikon, Bd. 42, Bl. 221.

¹²⁹ - 1691 übergab Hans Schoch einen Teil seiner Güter dem Sohn und behielt sich vor, den anderen Teil der Güter selber zu bewirtschaften. Der Sohn wurde verpflichtet, den beiden älteren Schwestern je 300 Gl zu bezahlen, den beiden jüngeren aber 400 Gl und ein Trinkgeld von einem Dukaten. Weil diese bei den Eltern verblieben seien, hätten sie diesen Vorteil wohl verdient. Wegen ungehorsamen Nichterscheinens zur Errichtung dieser "Verordnung" trotz dreimaliger Vorladung soll die älteste Tochter kein Trinkgeld erhalten, es sei denn, sie würde darum bitten. Zusätzlich bestimmte der Vater, Vorbezüge der Kinder seien bis zum Ableben der Eltern zu verzinsen.

B XI Wetzikon, Bd. 17, Bl. 88.

- 1788 übergab Heinrich Hess seine Güter gegen ein jährliches Leibding von 36 Gl dem Sohne Hans. Mit "allseitiger Zufriedenheit" wurde dieser verpflichtet, den "bresthaf-ten" Bruder Jakob für das väterliche und mütterliche Gut mit 300 Gl und die beiden Schwestern mit je 60 Gl auszukaufen. Hans musste zusätzlich dem Bruder ein Wohnrecht gewähren.

B XI Wald, Bd. 31, S. 40.

¹³⁰ - Damit sich seine Tochter wegen seiner Wiederverheiratung nicht zu beklagen habe und damit unter den Kindern verschiedener Ehen kein Streit entstehe, übergab S. Fischer seiner Tochter aus der ersten Ehe zum voraus 1'000 Gl von dem während der letzten Ehe erzielten Vorschlag. Nach seinem Tod soll sie ihn zusammen mit allfälligen Kindern aus der neuen Ehe zu gleichen Teilen beerben.

B XI Wetzikon, Bd. 42, Bl. 200, 1756.

- 1790 richtete Hans Jakob Schaufelberger seinen Sohn um 400 Gl aus. Dieser verzichtete auf sämtliche Ansprüche gegen seinen Vater oder seine Geschwister. Dafür wurde er von der Verpflichtung entbunden, an den Unterhalt seines Vaters, der Schwiegermutter und der Geschwister beizutragen.

B XI Wald, Bd. 31, S. 364.

¹³¹ - 1644 vermachte Jaggli Müller seiner Tochter, die sich bei ihm als einem alten Manne, "ders hoch von Nöten hat, ufhaltet", obwohl sie auch anderswo auf ehrliche Weise ihren gebührenden "Jarslohn" verdienen könnte, in "dankbarer Widergältung" seine Behausung und seine Fahrhabe. Der Sohn habe bereits die Hälfte der Fahrhabe "samt gebührend Usstührung" erhalten.

B XI Wetzikon, Bd. 1, Bl. 136, unter 1644.

- 1668 vermachte die Witwe Susanna Heusser ihrer Tochter aus Dankbarkeit, dass sie von Jugend auf bei ihr geblieben und "sy geholfen ernehren", während die anderen Kinder von ihr weggezogen seien und sie allein mit der Tochter hätten sitzen lassen, ihr Bett und ihren Kasten nebst weiteren Haushaltgegenständen sowie die Hälfte des Geldes, das sie miteinander vorgeschlagen hätten. Der restliche Haustrat ist unter alle Kinder gleich zu verteilen.

B XI Wetzikon, Bd. 9, Bl. 9v.

- 1718 bestimmte Hans Jakob Korrodi, nach seinem Ableben seien seinem Sohne Hans Jakob 60 Gl zum voraus zu geben, weil er ihm von seinem Verdienst ein "namhaftes Stück Gält" in die Haushaltung gegeben habe und ihm "also ehrlich gedienet und so wol helfen husen". Die restliche Verlassenschaft ist unter alle Söhne gleich zu verteilen.

B XI Wetzikon, Bd. 27, Bl. 143.

¹³² 1671 "testamentierte" Friedli Pfister vor vier Zeugen. Vorerst hielt er fest, er habe von seinen Eltern nichts ererbt. Sein Haus wurde dem Sohn um 300 Gl, als dem seinerzeitigen Kaufpreis, übergeben. Die ganze Verlassenschaft ist unter die Tochter und den Sohn gleich zu verteilen. Der Sohn sei vor sechs Jahren aus ihrer Haushaltung gezogen und habe sich gegen die Eltern "zimlich spröd" verhalten. Die Tochter sei hingegen bei ihnen geblieben und habe der Mutter während ihrer langwierigen Krankheit fleissig "abgewartet" und ihnen "alle Gehorsame, Liebe und Dienst" erwiesen.

B XI Wetzikon, Bd. 9, Bl. 103.

¹³³ 1667 eröffnete Jaggli Kunz in seinem Haus vor vier Zeugen, worunter sich der Landschreiber und der Herrschaftsuntervogt befanden, "zwahren kranken und schwachen Lybs, aber ganz wüssent und verständtlich" seinen letzten Willen, gemäss welchem die Tochter seines verstorbenen Sohnes, die zusammen mit ihrem Ehemann "ufrächt, ehrlich, redlich, getröüw und gehorsam" in seiner Haushaltung lebten, in der Weise erben solle, als wenn sein Sohn noch lebte. Seine Güter seien nach dem "Dingstatt Recht" zu schätzen und seine Tochter soll davon nur einen Drittel bekommen. Die Fahrhabe ist aber nicht in die Schatzung einzubeziehen, sondern soll wegen der "kindlichen Pflicht und Gehorsami" vollständig in das Eigentum der Tochter des Sohnes übergehen.

B XI Wetzikon, Bd. 8, Bl. 68/2.

¹³⁴ - "Demnach Conrad und Heinrich die Kuenzen Gebrüder zu (Mönch)Altorf in ... schon viele Zeith und Jahr hero zuo Erhalt- und Fortpflanzung ihres Hauswesens zuo Gewünn und Verlust gemeinsam Haus gehalten, weilen sonst kein Theil wegen geringen Mittlen möglich gewesen wäre, allein zu hausen".

B XI Wetzikon, Bd. 42, Bl. 201, 1756.

- "... dann ihr Gueth seig nit gar gross, sondern könntend sich mit Gnad und Ehren und Arbeiten ohne jemants Beschwert durchbringen und husen."

B XI Wetzikon, Bd. 27, Bl. 56v, 1717.

135

- "Wyl der Jacob keine Kinder hat, so hat er auch zu des Rudolfen Kinden geteilt".
B XI Wetzikon, Bd. 27, Bl. 56v, 1717.
- Hans Jakob Honegger hatte sich ferner entschlossen, nach dem Ableben seiner beiden Brüder solle sich der Zusammenteilungsvertrag auf deren Kinder erstrecken und diese sollten seinen gesamten Nachlass erben, ausgenommen 50 lb, die er der Kirche Hinwil verordnet und die von den Erben zuerst bezahlt werden müssten.
B XI Wetzikon, Bd. 27, Bl. 106, 1717.

136 S. oben, 3. Kapitel, II.1.e.

137 "Dieweilen aber bey dem vorgehenden gleichen Fahl kraft zweyer von E.W. Gn. (euer Weisheit Gnaden) ushin gegebenen Rahtserkenntnussen erkennt worden, dass jeder ...".
A 124.6; Weisungsbriefe vom 2. Juli 1703 und 21. November 1704 und UM B II 683, S. 17;
Ratserkanntnis vom 7. Juli 1703.

138 A 124.7; Weisungsbrief vom 19. September 1738 und UM B II 822, S. 243; Ratserkanntnis vom 9. Dezember 1738.

139 Hptm. Rudolf Hotz "hat zu seinem Bruder Jacob Hotz daselbst und zu desselben Kindern mit allen seinem ligenden und fahrenden Hab und Gut zu Gwünn und Verlust getheilt, dergestalten, dass ein Jahr nach seinem Tod volgende Seelgrethen entrichtet und bezahlt werden sollend, weylen die Mittel sehr gering seigind ... ". U.a. mussten seinem Bruder Kaspar 20 lb und seinen drei Schwestern 30 lb bezahlt werden.
B XI Wetzikon, Bd. 27, Bl. 134v.